Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1609

öffentlich

Datum:	21.10.2016
Dienststelle:	Fachbereich 73
Bearbeitung:	Herr Flemming/Herr Langenbucher

Sozialausschuss	**07.11.2016**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**18.11.2016**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Abschlussbericht über die modellhafte Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen in Form einer Geldleistung wird gemäß Vorlage Nr. 14/1609 zur Kenntnis genommen.
2. Die modellhafte Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen wird zum 31.12.2016 beendet.
3. Etwaige, individuelle Unterstützungsbedarfe zur Tagesgestaltung können stattdessen in Form von Persönlichen (Teil-)Budgets gedeckt, vereinbart und bewilligt werden. Hierbei sind auch die gesetzlichen Veränderungen durch das erwartete Bundesteilhabegesetz zu berücksichtigen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Tagesgestaltende Leistungen (TGL) wurden 2008 als besondere Form der Bedarfsdeckung einer zum selbständigen Wohnen erforderlichen Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt (Vorlage 12/3386).

Leistungsberechtigten sollte damit eine niederschwellige Möglichkeit der Bedarfsdeckung eröffnet werden, die nicht den hohen fachlichen Anspruch tagestrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgte, einen zeitlich flexiblen Zugang und eine individuelle Gestaltung erlaubte (Vorlage 12/3386).

Ganz dem Ansatz des § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX folgend, sollten TGL den Leistungsberechtigten ermöglichen, selbstbestimmt und in eigener Verantwortung die für sie passgenauen Maßnahmen auszuwählen.

Die in der Vorlage geschilderten Best Practice Beispiele zeigen, dass damit teilweise eine sozialräumlich orientierte Milderung oder Überwindung von Teilhabeeinschränkungen möglich war.

Gleichwohl zeigte sich in der Verwaltungspraxis, dass es eine anspruchsvolle Aufgabe ist, TGL abzugrenzen von einer rechtswidrigen Besserstellung gegenüber nicht behinderten Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII bzw. von Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Die den Mitarbeitenden des LVR-Dezernates Soziales zur Verfügung gestellte Handreichung, einer internen, verwaltungsseitigen Handlungsanweisung, geht auf diesen Punkt sehr ausführlich und detailliert ein.

Der deutliche Rückgang der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von 2012 bis 2014 fiel zeitlich mit der Einführung dieser Handreichung, mit der eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt werden sollte, zusammen. Ob hier aber tatsächlich ein Zusammenhang besteht, kann aus den Zahlen allein nicht hinreichend hergeleitet werden.

Die durchschnittlich gewährten TGL-Einheiten pro Woche und Leistungsbezieherin und Leistungsbezieher zeigen, dass in nennenswerter Anzahl für eine TGL-Einheit nicht die ursprünglich geplanten 17,50 € aufgewendet wurden. Dieses Bild zeigt sich stabil über die Jahre der Erprobung.

Mit all diesen Erkenntnissen und Erfahrungen der letzten Jahre können TGL als „Nischenprodukt“ bezeichnet werden, die offensichtlich nicht für eine Vielzahl von Leistungsberechtigten das Mittel der Wahl sind. Klug eingesetzt können sie aber Leistungsberechtigten individuelle und passgenaue Lösungen bieten und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sozialraum fördern.

Exakt dieses Ziel kann aber auch rechtssicherer und pragmatischer durch die gesetzlich bestehenden Instrumente, insbesondere des Persönlichen Budgets oder Teilbudgets, erreicht werden.

Eine Fortführung des Modells ist daher nicht angezeigt.

Die Landesrahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen in NRW und die daraus abgeleiteten Leistungsbeschreibungen der Leistungstypen bilden die Grundlage u.a. der Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Auf dieser Grundlage werden in Nordrhein-Westfalen Wohnhilfen in ambulanter und stationärer Form als Sachleistung erbracht.
Gleichzeitig stellen diese Beschreibungen eine Standardisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung dar.
Im Gegensatz dazu erlauben Geldleistungen und in besonderer Weise Persönliche Budgets den Leistungsberechtigten, die Leistungen im laufenden Unterstützungsprozess individuell auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Hierbei können auch Persönliche Budgets in Form von Teil-Budgets vereinbart und bewilligt werden.

Damit wird der personenzentrierten Ausgestaltung der Leistung in besonderem Maße Rechnung getragen. Die etwaige Bedarfsdeckung als Persönliches Budget oder Teilbudget könnte zudem zur Steigerung der Inanspruchnahme dieser Form der Bedarfsdeckung beitragen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 und Z3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1609:

1 Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung weiter zu entwickeln und unter anderen das Ziel formuliert „ein niedrigschwelliges, tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

In seiner Sitzung am 12.09.2008 hat der Landschaftsausschuss mit Vorlage 12/3386 (**Anlage 1**) die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnen, beschlossen. Nach Kenntnisnahme der ersten Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der TGL durch den Sozialausschuss am 22.06.2010 hat der Landschaftsausschuss mit Beschluss über die Vorlage 13/3124 (**Anlage 2**) am 06.12.2013 die Erprobung bis 31.12.2016 verlängert.

Nunmehr legt die Verwaltung den Abschlussbericht über die modellhafte Erprobung vor. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass das Angebot der TGL ohne Nachteile für die Leistungsberechtigten eingestellt werden sollte. Etwaige fortbestehende Bedarfe können durch das Persönliche Budget auch weiterhin gedeckt werden.

2 Ausgangslage

Seitdem die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen für alle Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig sind, wurden vielfältige Aktivitäten entfaltet, um den Grundsatz ambulant vor stationär konsequent umzusetzen.

Unter anderem wurden im Zuge dieser Aktivitäten seitens der Landschaftsverbände mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege drei Rahmen(ziel)vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung abgeschlossen.

Ziel der hierin vereinbarten Maßnahmen war es vor allem, den Auszug von Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern in selbständige Wohnformen zu unterstützen.

Dabei zeigte sich, dass Menschen es aus dem Wohnheim gewohnt waren, rund um die Uhr in Gesellschaft anderer Menschen zu sein und nach dem Auszug eine Vereinsamung erleben können, insbesondere dann, wenn die Betreffenden noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. einer Werkstatt, einer Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese Angebote nicht in Anspruch nehmen möchten.

3 Lösung

Es wurde angestrebt, vor allem Angebote zu nutzen, die auch von Menschen ohne Behinderung genutzt werden.

Folgende Leitlinien zur Beschreibung geeigneter Angebote wurden damals formuliert:

”

- Es muss sich um niedrigschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.

- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.

- Insbesondere die Träger der Sozialpsychiatrischen Zentren und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.

Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagestätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen“ (Vorlage 12/3386).

Diese Lösung sollte auch dem in § 10 Abs. 3 SGB XII normierten Vorrang von Geldleistungen vor Gutscheinen oder Sachleistungen konsequent Rechnung tragen.

4 Umsetzung

Soweit Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Leistungen zum selbständigen Wohnen haben und es sich im Hilfeplanverfahren als erforderlich zeigt, mit niederschwelligen Angeboten Vereinsamung zu verhindern und eine sinnvolle Gestaltung des Tages zu unterstützen, wurde eine Geldleistung zur Deckung dieses Bedarfes zur Verfügung gestellt. Die Leistungsberechtigten entschieden in Selbstbestimmung und eigener Verantwortung, wie und bei wem sie diesen Bedarf mit dieser Geldleistung decken.

Für jeden Tag, an dem ein entsprechender Anspruch bestand, wurden den Leistungsberechtigten höchstens 17,50 € zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch bestand nicht an Tagen, an denen andere Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung oder zur Tagesstrukturierung in Anspruch genommen wurden, da an diesen Tage keine Gefahr der Vereinsamung bestehen konnte.

Der Preis orientierte sich an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24. Er ist seit der Einführung Tagesgestaltender Leistungen unverändert geblieben.
Ein erster Zwischenbericht wurde dem Sozialausschuss 2010 vorgelegt (Vorlage 13/382, **Anlage 3**).

Im Jahr 2011 wurden die Tagesgestaltenden Leistungen im Rahmen des Trainee-Programmes des LVR umfassend untersucht (Vorlage 13/1957, **Anlage 4**).

Den Mitarbeitenden wurde eine Handreichung zum Umgang mit den Tagesgestaltenden Leistungen zur Verfügung gestellt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Anfang 2012 wurde ein EDV-Modul im Fachverfahren „AnLei“ eingeführt, das Auswertungen erleichterte (Vorlage 13/3124).

5 Entwicklung

5.1 Nutzerinnen und Nutzer

Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer (Leistungsberechtigte mit TGL-Bezug zum 31.12. des jeweiligen Jahres) hat sich wie folgt entwickelt.

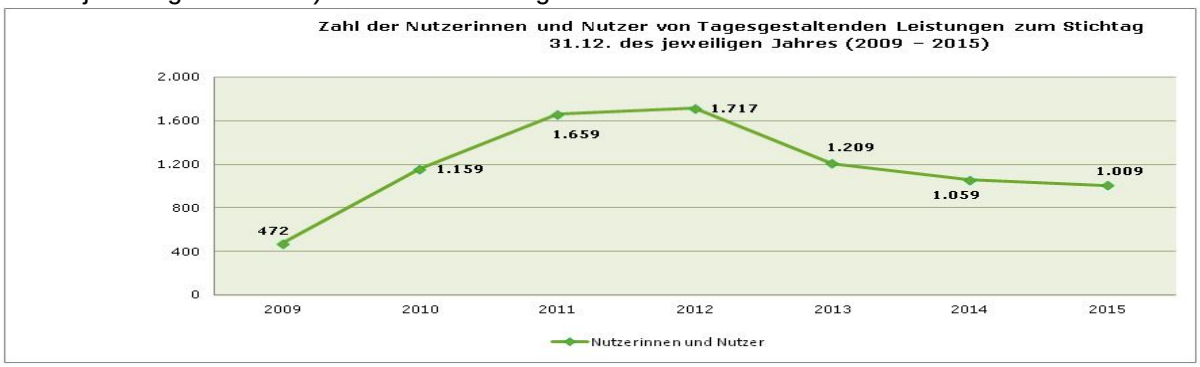

Nach einem starken Anstieg der Nutzerinnen und Nutzer in den ersten beiden Jahren der Erprobung der TGL, stabilisiert sich deren Anzahl auf relativ niedrigem Niveau.

5.2 Aufwand

Der Aufwand für die Tagesgestaltenden Leistungen hat sich wie folgt entwickelt:

Die Entwicklung des Aufwands für die TGL folgt der Entwicklung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer. Demnach kann der Aufwand pro Person und Jahr nur in sehr begrenzten Umfang variieren, was die nachfolgende Darstellung zeigt.

5.2.1 Aufwand pro Person und Jahr

Der Aufwand pro Person und Jahr hat sich wie folgt entwickelt:

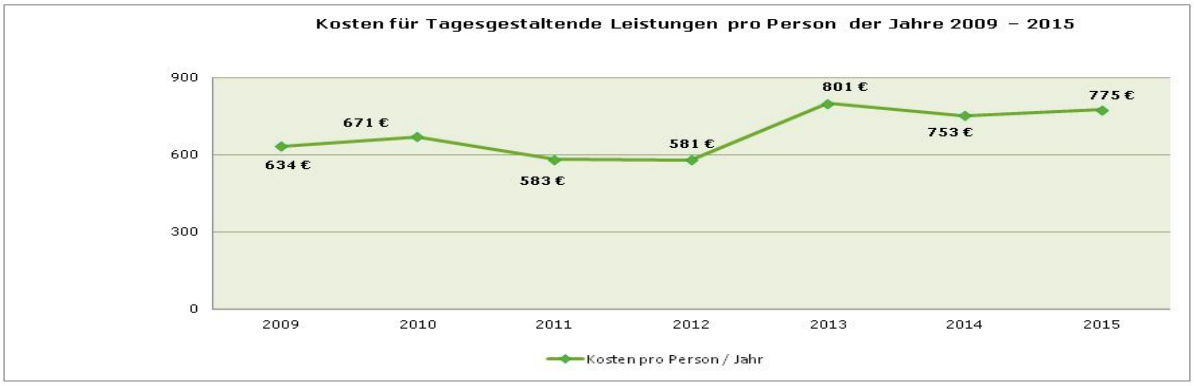

5.3 Soziodemographische Daten

5.3.1 Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und im TGL-Bezug nach Behinderungsformen zum 31.12.2015

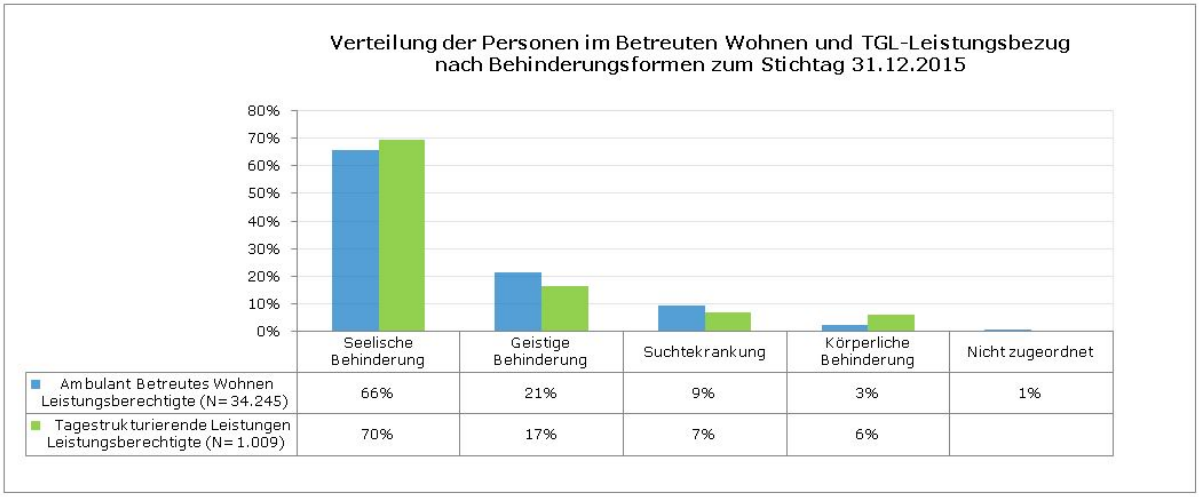

	Seelische Behinderung	Geistige Behinderung	Suchtekrankung	Körperliche Behinderung	Nicht zugeordnet
Ambulant Betreutes Wohnen Leistungsberechtigte (N=34.245)	66%	21%	9%	3%	1%
Tagestrukturierende Leistungen Leistungsberechtigte (N=1.009)	70%	17%	7%	6%	

5.3.2 Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und im TGL-Bezug nach Altersgruppen zum 31.12.2015

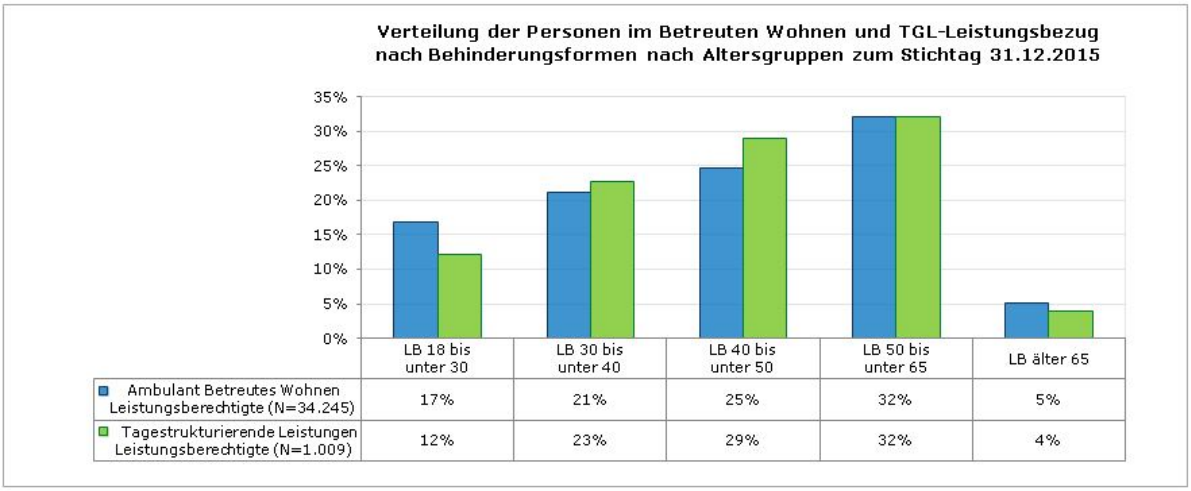

	LB 18 bis unter 30	LB 30 bis unter 40	LB 40 bis unter 50	LB 50 bis unter 65	LB älter 65
Ambulant Betreutes Wohnen Leistungsberechtigte (N=34.245)	17%	21%	25%	32%	5%
Tagestrukturierende Leistungen Leistungsberechtigte (N=1.009)	12%	23%	29%	32%	4%

Mit geringen Abweichungen folgen TGL sowohl der Verteilung der Leistungsberechtigten auf die verschiedenen Behinderungsarten, wie auch der Altersstruktur der Leistungsberechtigten im selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung. Lediglich die Gruppe der 18 bis unter 29jährigen ist leicht unterrepräsentiert, während die Gruppe der 40 bis unter 50jährigen leicht überrepräsentiert ist .

6 Best Practice Beispiele

6.1 Herr D., geb.: 1985:

Herr D. ist durch eine mittelgradige Intelligenzminderung, eine Persönlichkeitsstörung mit dissoziativen Tendenzen und durch ein organisches Psychosyndrom nach Schädel-Hirn-Trauma wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt. Er beantragte 2011 erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen. Er selbst beschrieb sich und seine Situation im damaligen Hilfeplan u.a. so:

„Wichtig ist mir auch eine Arbeit oder eine Beschäftigung, Hobby oder so. Sonst fällt mir noch irgendwann die Decke auf den Kopf. Ich bin so viel allein.“
„Ich habe Angst, dass ich wieder anfange zu saufen, wenn der Tag nicht umgeht.“

Der Leistungsanbieter des Betreuten Wohnens schätzte die Situation im Hinblick auf die Freizeitgestaltung so ein: „Alternative Freizeitangebote, die über das bloße Konsummieren vor dem Fernseher oder der Play-Station hinaus gehen, könnten den Konsum von Alkohol (auch aus Langeweile) reduzieren.“

Nach Beratung in der Hilfeplankonferenz wurde 2011 erstmals eine Einheit TGL gewährt. Über diese Leistung hat der Leistungsberechtigte erstmals regelmäßig ein Freizeitangebot

angenommen. Er hat einen Angelverein besucht und einen Angelschein erworben. Der Aufbau sozialer Beziehungen im Umfeld und in der Beziehungsfähigkeit wurde u.a. durch diese Maßnahme gefördert. Über dieses Vorgehen ist es in kleinen Schritten gelungen den Herrn D. an eine Tagesstruktur heranzuführen. Er geht in der Zwischenzeit einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach. Die TGL wurde ebenfalls nach Beratung in der Hilfeplankonferenz 2016 beendet.

6.2 Herr W., geb.: 1951

Herr W. ist durch eine Intelligenzminderung, Scherhörigkeit und durch eine Sehbehinderung wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt. Seit vielen Jahren lebt er mit ambulanter Unterstützung in einer eigenen Wohnung.
Nach seiner Berentung und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der WfbM Ende 2007 beschrieb er seine Situation im Hinblick auf seine Freizeit und seine sozialen Kontakte im Hilfeplan wie folgt:

„Teils, teils bin ich froh, ich denk noch viel an meine Kollegen. Die hab ich die ersten Tage auch vermisst, da ich die jahrelang Tag für Tag gesehen habe und mich an die so gewöhnt habe. Ich bin noch nicht dazu gekommen, aber ich will die besuchen gehen und gucken, ob alles in Ordnung ist und so.“ „Außergewöhnliche Sachen mache ich nicht. Ende des Jahres war ich mal auf dem Handwerkermarkt. Ich mache eigentlich immer dasselbe. In H. war vor Jahren mal ein Trödelmarkt, da habe ich mal Schallplatten gekauft. Für 4 Stück habe ich 4 Euro bezahlt. Die habe ich auch noch. Wenn eine dabei ist, die ich noch nicht hab, dann kann man die ja kaufen.“

Der Fachdienst beschrieb im Hilfeplan die Situation wie folgt: „Seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Rente) drückt Herr W. häufig Langeweile aus. Gleichzeitig zeigt er hinsichtlich der Teilnahme an außerhäuslichen Aktivitäten (v.a. wenn sie in für ihn nicht vertrautem Rahmen stattfinden) Mutlosigkeit aufgrund seiner Hemmschwellen. Diese sind bedingt durch seine emotionale Unsicherheit.“

Nach Beratung in der Hilfeplankonferenz wurden neben sieben Fachleistungsstunden drei Einheiten TGL pro Woche bewilligt.

Er nutzte diese für regelmäßig stattfindende, niederschwellige Angebote, die meist von seinem Leistungsanbieter initiiert werden. So besuchte er regelmäßig einen Frühstückstreff und nahm an Ausflügen, Museumsbesuchen und am Seniorensport zur Sturzprophylaxe teil.

Nach Angaben seines Betreuungsdienstes im Hilfeplan „nimmt (er) die Angebote zur Tagesgestaltung gerne wahr, um dem Alltag zeitliche Struktur zu verleihen. Es zeigte sich, dass Herr W. auch im häuslichen Bereich kontinuierlicher zu arbeiten in der Lage war, wenn ein strukturierter äußerer Rahmen gegeben war.“

Nach Beratungen in der Hilfeplankonferenz konnten bis 2016 die Fachleistungsstunden auf vier pro Woche reduziert werden. Daneben werden aktuell zwei Stunden Assistenzleistungen und drei Einheiten TGL pro Woche gewährt.

7 Empfehlung

Die Verwaltung schlägt vor, die Erprobung der TGL zum 31.12.2016 zu beenden.
Sie sind nur als „Nischenprodukt“ in Anspruch genommen worden.
Ferner sind sie schon nach geltender Gesetzeslage schlichtweg nicht erforderlich. Es gibt rechtssichere und pragmatischere Instrumente zur individuellen Zielerreichung.

Entsprechende Unterstützungsbedarfe zum selbständigen Wohnen können in der Form des Persönlichen (Teil-)Budgets gedeckt werden.

Das derzeit sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird es, wenn es so wie eingebracht beschlossen wird, erforderlich machen, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung völlig neu zu beschreiben.

In diesem Prozess ist die mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege seit Jahren geführte Diskussion um die fachliche Weiterentwicklung so genannter tagesstrukturierender Maßnahmen fortzuführen. Aber auch Fragen der Tagesgestaltung oder Unterstützung bei einer sinnstiftenden Tätigkeit für Menschen mit Behinderung, die nicht in einer WfbM arbeiten können oder wollen, gehören zu diesem Themenkomplex.

Schließlich werden klare Trennungen erforderlich sein, was als Unterstützungsbedarfe / (Fachleistung) Assistenzleistung und was als existenzsichernder Bedarf angesehen werden kann.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Vorlage-Nr. 12/3386

öffentlich

Datum: 07.08.2008
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann/Herr Flemming

Sozialausschuss	**26.08.2008**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**01.09.2008**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**12.09.2008**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Angebote für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

"Der Einführung der in der Vorlage Nr. 12/3386 beschriebenen Finanzierung 'Tagesgestaltender Angebote für Menschen mit Behinderung' wird zugestimmt."

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

V o i g t s b e r g e r

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert, „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.
Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden und Feiertage. Und in besonderer Weise, wenn die Betreffenden noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.
Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne vereinzelter „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.

2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die fachliche Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).
Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrigschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.

- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.

- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.

- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagestätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.
Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von

Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.
Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann und es nicht zu einer Gefährdung des eigentlichen Charakters dieser Angebote kommt.

e) Fallbeispiele

1. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Budgets nutzt.

2. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.

3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.

4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.

5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

4. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:
17,50 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,3 Fachleistungsstunden (= 17,50 € / 57 €). Wenn also bei den bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,3 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.
Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

5. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.
§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

> *§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.*
>
> *§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.*

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.
Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig

überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Im Rahmen der externen Begleitung soll eine Befragung Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer erfolgen.

Vor der Einführung der Finanzierung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.01.2009 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.
Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtigte Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 bis zunächst zum 30.06.2010 erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 13/3124

öffentlich

Datum: 25.09.2013
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Langenbucher / Herr Flemming

Sozialausschuss	**09.10.2013**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2013**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2013**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

Die Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen (TGL) wird gemäß Vorlage Nr. 13/3124 bis zum 31.12.2016 fortgesetzt.
Das in diesem Zeiraum erhobene Datenmaterial wird dann erneut ausgewertet und das Nutzungsverhalten und die Nutzerinnen- und Nutzerzufriedenheit erhoben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017.05.003		
Erträge:		Aufwendungen:	ca. 1 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	ca. 1 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

2009 wurde die neue Geldleistung "Tagesgestaltende Leistung" (17,50 € pro Tageseinheit) probeweise eingeführt, um Menschen mit Behinderung, die selbstständig in der eigenen Wohnung leben, mehr Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu eröffnen. Die Inanspruchnahme nimmt kontinuierlich zu (2009: 472 Nutzer, 2010: 1.159 Nutzer, 2011: 1.659 Nutzer, 2012: 1.717 Nutzer, 30.06.2013: 1.117 Nutzer). Aus dem EDV-Fachverfahren lassen sich zwar deutliche Hinweise ableiten, dass Tagesgestaltende Leistungen mit der Reduktion der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden korrelieren und nicht mit der Ausweitung des Leistungsumfangs. Ein statistisch gesicherter Nachweis kann allerdings noch nicht geführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Erprobung bis 31.12.2016 fortzusetzen, das Datenmaterial dann erneut auszuwerten und das Nutzungsverhalten und die Nutzerinnen- und Nutzerzufreidenheit zu erheben.

Begründung:

1.) Hintergrund

In seiner Sitzung am 12.09.2008 hat der Landschaftsausschuss mit der Vorlage 12/3386 die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnen, beschlossen.

Nach Kenntnisnahme der ersten Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der TGL durch den Sozialausschuss am 22.06.2010 (Vorlage 13/38) hat der Landschaftsausschuss am 30.03.2012 mit Beschluss über die Vorlage 13/1957 festgelegt, die Erprobung bis 31.12.2013 fortzusetzen.

2.) Tagesgestaltende Leistungen als weiteres Element der Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen

Im Jahr 2009 wurden erstmalig TGL bewilligt.
Die Leistung soll es Menschen mit Behinderung ermöglichen, nach ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfslagen vor allem Angebote mit niederschwelligen und zeitlich flexiblen Zugängen in Anspruch zu nehmen.
Tagesgestaltende Leistungen ermöglichen es Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig leben, ihre frei verfügbare Zeit individuell nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen zu gestalten, um „insbesondere abends und an den Wochenenden"[1] einer möglichen Vereinsamung entgegen zu wirken.

Die Leistung wird in Tageseinheiten zu 17,50 € pro Tag als Geldleistung bewilligt; die Leistungsberechtigten wählen in eigener Verantwortung die für sie passenden Angebote aus und finanzieren sie. Damit trägt die Leistung auch zur Selbstbestimmung in eigener Verantwortung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX bei.

3.) Bisherige Erfahrungen

Bereits in der Zwischenbilanz vom 28.05.2010 deutete sich an, dass „die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte."[2]

Der Bericht über die Tagesgestaltenden Leistungen vom 15.02.2012 (Vorlage 13/1957), dem eine umfangreiche Evaluierung im Rahmen des Trainee-Programms für Führungskräfte des LVR zugrunde lag, kommt zu folgenden Ergebnissen:

---

1 Begründung der Vorlage 12/3386, Seite 1, Ziff. 1.), Satz 1

2 Begründung der Vorlage 13/382 Ziff. 6.

"

- Tagesgestaltende Leistungen sind ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.
- Die vorliegenden Daten legen den Schluss nahe, dass Tagesgestaltende Leistungen nicht zu Mehrkosten geführt haben.
- Die Ziele und Formen der Leistungen sollen auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse in eine konkretisierten Form beschrieben und den beteiligten Akteuren vermittelt werden; die Bewilligungspraxis ist hierdurch zu vereinheitlichen."[3]

Zum weiteren Vorgehen wurde vorgeschlagen, konkrete Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen, nach Einführung eines EDV-Modules eine erneute Überprüfung der Inanspruchnahme vorzunehmen und den Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2013 zu verlängern.[4]

4.) Weitere Aktivitäten

Anfang 2012 wurde das oben genannte EDV-Modul im Fachverfahren „AnLei" implementiert, so dass ab diesem Zeitpunkt Auswertungen einfacher möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht direkt alle laufenden Bewilligungen in das neue EDV-Modul überführt werden konnten, sondern sukzessiv Neuanträge und Folgeanträge ab Januar 2012 mit dem neuen Modul bearbeitet werden. Dieser Umstand ist bei Auswertungen zu berücksichtigen. Es werden daher die Jahre 2009, 2010 und 2011 ausgewertet und die Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 der vollständigen Information halber aufgeführt.

Im Frühjahr 2013 wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fallmanagement die „Handreichung zur Gewährung Tagesgestaltender Leistungen (TGL)" in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung gestellt. Diese beschreibt die Grundlagen der TGL, Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der Leistung, klärt Verfahrensfragen. So wurde beispielsweise, abgeleitet von den unter Ziffer 2.)a) der Vorlage 12/3386 genannten Eckpunkten, präzisiert, dass TGL zwar neben einer bereits vorhandenen Tagesstrukturleistung bewilligt werden können. Erhält die/der LB bereits eine tagesstrukturierende Leistung als LT 24 / LT 25 oder in einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung (LT 21), ist eine zusätzliche Bewilligung von TGL nur als Wochenende – oder Feiertagsmaßnahme möglich.[5]
Abschließend verdeutlicht die Handreichung die wichtigsten Aspekte zu den genannten Punkten anhand eines Best-Practise-Beispiels. Damit soll sie zur Entscheidungssicherheit und einheitlichen Bearbeitungspraxis beitragen (**Anlage 1**).

Aktuell wurden im Rahmen einer Datenanalyse folgende Auswertungen mit Blick auf die Ausgangsthesen bei Einführung der TGL und auf die Hinweise der Vorlage 13/1957 betrachtet:

3 Begründung der Vorlage 13/1957 Ziff. 6.

4 Ebenda

5 Ziffer 2., Absatz 2 der Handreichung zur Prüfung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen

- Zahl der Leistungsberechtigten, die 2009, 2010 und 2011 TGL in Anspruch genommen haben
    - absolut
    - regionale Verteilung nach örtlichen Trägern

- Vergleich jeweils 100 zufällig ausgewählte Leistungsberechtigte, die TGL in Anspruch bzw. nicht in Anspruch genommen haben
    - Anzahl der durchschnittlichen Fachleistungsstunden im August 2011 und im August 2012 pro Vergleichsgruppe[6]

Für die Datenanalyse werden die Zahlen für das Jahr 2012 nicht verwendet, da sie noch nicht abschließend qualitätsgesichert sind. Die Zahlen zum Stichtag 30.06.2013 können ebenfalls nur eine Entwicklung andeuten, da sie sich auf jeden Fall mit fortschreitender Abarbeitung noch nicht entschiedener Anträge verändern werden. Aus diesem Grund werden auch diese Zahlen nicht für die Datenanalyse verwandt und lediglich zur Information genannt.

5.) Die Zahlen

Anzahl der Personen, die TGL in Anspruch genommen haben				
2009	2010	2011	2012	30.06.2013
472	1.159	1.659	1.717 (davon 31 Anträge in Prüfung)	1.117 (davon 46 Anträge in Prüfung)

Aufwand TGL				
2009	2010	2011	2012	30.06.2013
299.412,27	777.483,85	966.436,08	997.100,00	456.020,92

Die regionale Verteilung der Nutzerinnen und Nutzer nach örtlichen Trägern ist wegen der Größe der Tabelle als Anlage 5 beigefügt.

6.) Ergebnisse der Datenanalyse

Ausgewertet werden die Jahre 2009, 2010 und 2011.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die TGL in Anspruch nehmen, hat sich wie folgt entwickelt.

Anzahl der Personen, die TGL in Anspruch genommen haben		
2009	2010	2011
472	1.159	1.659

6 Diese Auswertung ist auch ohne den AnLei-Geschäftsvorfall möglich. Es wurde daher ein möglichst aktueller Zeitraum betrachtet.

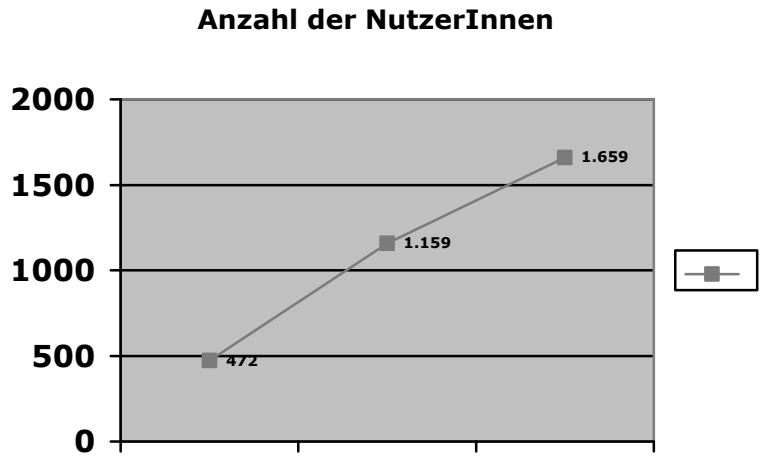

Die Entwicklung des Aufwandes der TGL ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Aufwand TGL		
2009	2010	2011
299.412,27	777.483,85	966.436,08

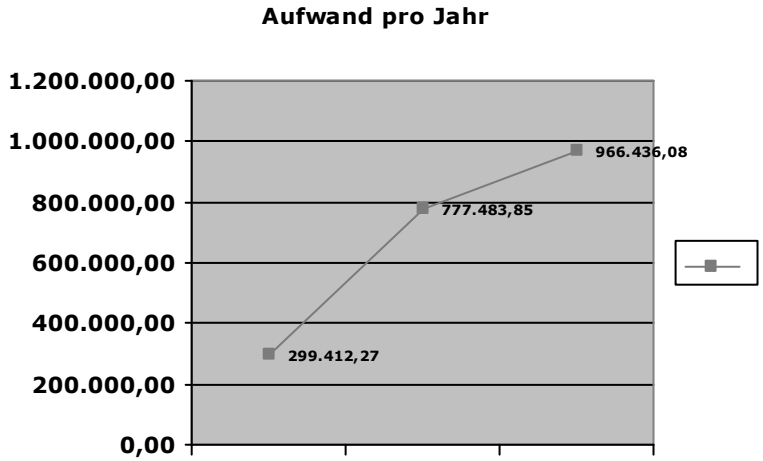

Die Schaubilder verdeutlichen, dass der Aufwand für die TGL weniger schnell ansteigt, als die Fallzahlen der TGL. Oder anders herum gesprochen: Der durchschnittliche Aufwand der TGL pro leistungsberechtigter Person und Monat sinkt.

Dies kann vor allem zwei Gründe haben: Die Anzahl der pro Person in Anspruch genommenen Einheiten an TGL sinkt im Betrachtungszeitraum oder es werden die 17,50 € pro bewilligter TGL-Einheit nicht voll ausgeschöpft. Dies kann allein mittels Datenanalyse nicht verifiziert werden. Der Geschäftsvorfall TGL im EDV-Fachverfahren AnLei erfasst nicht die wöchentliche Anzahl der im Einzelfall bewilligten Einheiten. Mit diesem Geschäftsvorfall werden zu Monatsbeträgen zusammengefasste TGL-Einheiten zahlbar gemacht. Eine Auswertung nach der Anzahl der Einheiten an TGL ist damit nicht möglich. Dies bedarf einer umfassenden Erhebung, die auch die systematische Auswertung von Hilfeplänen beinhaltet.

Ferner wurde erneut die regionale Verteilung der TGL betrachtet.
Nach wie vor zeigt die regionale Inanspruchnahme der TGL (**Anlage 2**) große Unterschiede. In der Vorlage 13/1957 wurde hierzu nach einer Befragung des Fallmanagements die Vermutung geäußert, dass „noch nicht überall aktiv auf den Einsatz von TGL als Teil des ‚Leistungspaketes' hingewirkt wird."

Die im Frühjahr 2013 in Kraft gesetzte Handreichung leistet einen Beitrag dazu, die Sicherheit im Umgang mit den TGL zu erhöhen, so dass nunmehr beobachtet werden kann, ob die Nutzung der TGL sich positiv verändert.

Überprüft wurden jeweils 100 zufällig ausgewählt Leistungsberechtigte, die im August 2011 und im August 2012 mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnten und in diesen Zeiträumen TGL in Anspruch genommen haben bzw. nicht in Anspruch genommen haben.
Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden ist in der Vergleichsgruppe, die keine TGL in Anspruch genommen haben, deutlich höher, als in der Vergleichsgruppe, die TGL in Anspruch genommen haben.

Durchschnittlich in Anspruch genommene Fachleistungsstunden		
	Mit TGL	Ohne TGL
August 2011	3,50	6,04
August 2012	3,34	5,64

Dazu ist anzumerken, dass in der Stichprobe der Leistungsberechtigten, die TGL in Anspruch nehmen, die Menschen mit einer seelischen Behinderung die größte Gruppe (69 Personen) stellen, während in der Stichprobe der Leistungsberechtigten, die keine TGL in Anspruch nehmen, Menschen mit einer geistigen Behinderung die größte Gruppe bilden (66 Personen). Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung haben in der Regel einen höheren Bedarf an Fachleistungsstunden als Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Suchterkrankung.[7] Für sich alleine betrachtet ist die obige Tabelle deshalb wenig aussagekräftig, da die unterschiedliche Häufigkeit der Behinderungsbilder in den Vergleichsgruppen zu Verzerrungen führen kann.

Wird die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden in den Vergleichsgruppen aufgeschlüsselt nach der Behinderungsart, können die durch die unterschiedliche Verteilung der Behinderungsarten verursachten Verzerrungen des Bildes ausgeschlossen werden. Das Ergebnis zeigt die folgende Tabelle.

Mittelwert der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden		
	Mit TGL	**Ohne TGL**
August 2011		
Alkoholabhängig	2,50	2,75
Drogenabhängig	2,16	2,83
Geistig behindert	4,78	7,08
Körperlich behindert	4,05	6,00

7 Quelle: Basisdaten zur weiteren Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, LVR/LWL Stichtag 30.06.2012, Seite 14

Seelisch behindert	3,05	4,13
August 2012		
Alkoholabhängig	2,50	2,25
Drogenabhängig	2,25	2,67
Geistig behindert	4,55	6,59
Körperlich behindert	3,80	6,00
Seelisch behindert	2,90	3,89

Die deutlichsten Unterschiede finden sich bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Bei Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchtstörung zeigen sich nur minimale Unterschiede in den Vergleichsgruppen.
Diese Tabelle gibt daher Hinweise, dass trotz der ungleichen Verteilung der Behinderungsarten in den beiden Vergleichsgruppen die These, dass TGL zur Reduzierung der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden beitragen, zulässig ist.
Um dieser These weiter nachzugehen, wurden in der Vergleichsgruppe, die TGL in Anspruch genommen haben, die Höhe der bewilligten Fachleistungsstunden vor Inanspruchnahme und während der Inanspruchnahme der TGL betrachtet.
Es wurde gezählt, bei wie vielen Personen die Anzahl bewilligten Fachleistungsstunden mit Inanspruchnahme der TGL gesunken, unverändert geblieben oder angestiegen sind. Hierbei ist wichtig anzumerken, dass es sich ausschließlich um eine quantitative, nicht um eine qualitative, fachliche Betrachtung handelt.

Anzahl der mit Inanspruchnahme bewilligten FLS		
Gesunken	Unverändert	Gestiegen
34	27	22

Bei 17 Personen war eine solche Betrachtung nicht möglich, da sie direkt beim erstmaligen Leistungsbezug im Jahr 2011 TGL in Anspruch genommen haben.

Mit diesem Ergebnis einer relativ kleinen Stichprobe lässt sich weder nachweisen, dass die Inanspruchnahme von TGL eher mit einer Senkung der Fachleistungsstunden, noch, dass die Inanspruchnahme der TGL eher mit einem Anstieg der Fachleistungsstunde einhergeht.

Um diesbezüglich belastbare Aussagen treffen zu können, ist neben einer Betrachtung der bewilligten Fachleistungsstunden vor und bei erstmaliger Inanspruchnahme der TGL über alle Fälle, die tagesgestaltende Leistungen erhalten, auch eine fachliche, inhaltliche Betrachtung einer repräsentativen Auswahl und Anzahl von Einzelfällen anzustellen.

7.) Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Bereits mit der Vorlage 13/1957 konnte gezeigt werden, dass TGL ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument ist, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.

Unbestreitbar geben TGL den Leistungsberechtigten die Möglichkeit, zumindest in einem Teilbereich ihres Lebens die Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ei-

gener Verantwortung mit Blick auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB IX selbst zu steuern.

Das in die Handreichungen übernommene Best-Practise-Beispiel verdeutlicht, dass klug eingesetzte TGL dazu beitragen können, Ziele der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch mit Leistungen unterhalb des hohen fachlichen Niveaus der Fachleistungsstunde zu erreichen.

Der Geschäftsvorfall TGL wurde zu Beginn des Jahres 2012 im EDV-Fachverfahren AnLei eingeführt. Angesichts des hohen personellen Aufwandes, der für eine sofortige Übernahme aller TGL-Bewilligungen in den neuen Geschäftsvorfall TGL notwendig gewesen wäre, gab es nur die Möglichkeit, dies nach und nach bei der Erfassung von Neuanträgen oder von Folgeanträgen zu erledigen.

In Verbindung mit einer Verwaltungsvereinfachung, die im Herbst 2011 verfügt wurde, um der steigenden Fallzahlen Herr werden zu können und die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt, Bewilligungen für ambulante Wohnunterstützungen auch für zwei Jahre auszusprechen, hat die sukzessive Übernahme von TGL-Bewilligungen zur Folge, dass sich erst allmählich ein Bild des „TGL-Geschehens" im EDV-System entwickeln kann.

Gleichwohl gibt das schon jetzt vorhandene Datenmaterial deutliche Hinweise, dass TGL nicht zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erprobung bis zum 31.12.2016 fortzusetzen und in diesem Zeitraum die bis dahin vorliegenden Daten umfassend und im Hinblick auf die Ausgangsüberlegungen der Vorlage 12/3386 und die Wirksamkeit der TGL auszuwerten sowie eine Erhebung zum Nutzungsverhalten und zur Nutzerinnen- und Nutzerzufriedenheit der Leistungsberechtigten durchzuführen (z.B. über ein weiteres Trainee-Projekt).

Im Haushalt 2014 ff ist ein Betrag von 1 Mio. Euro eingestellt, mit dem zunächst die Finanzierung der bereits im laufenden Modellprojekt bewilligten Maßnahmen für den Bewilligungszeitraum sichergestellt werden soll.
Es ist davon auszugehen, dass – da die TGL nach heutiger Einschätzung insgesamt nicht zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs führen – bei Fortsetzung und Ausweitung des Modellprojektes eine Kompensation durch Minderaufwand an anderer Stelle im Produkt „Ambulant Betreutes Wohnen" erfolgt.

In Vertretung

H O F F M A N N – B A D A C H E

Köln, Januar 2013

Dannat / 6465

Langenbucher / 6403

Handreichung

zur Prüfung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen (TGL)

1. Grundlage:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 12.09.2008 über die Vorlage Nr. 12/3386 ist die Leistung TGL eingeführt worden; die Leistungsbeschreibung ist der Begründung der Vorlage zu entnehmen. Die TGL ist ein Instrument zur Bedarfsdeckung im Rahmen des selbstständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung.

- **Bedarfsfeststellung:**

Die Bewilligung einer TGL als sozialhilferechtliche Leistung bedarf der positiven Bedarfsfeststellung[1]. Die Leistung muss daher *erforderlich*, *geeignet* und *bestimmt* sein.

Erforderlich ist die Leistung bzw. der Bedarf ist gegeben, wenn die Bewilligung der TGL das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert. Das Kriterium der Erforderlichkeit kann auch als Frage formuliert werden: Ist ohne diese Leistung das selbständige Wohnen zumindest in Gefahr? Nur wenn diese Frage eindeutig mit „ja" beantwortet werden kann, ist die Leistung tatsächlich erforderlich.

Die beantragte Leistung muss ***geeignet*** sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Zu bezweifeln ist z.B., dass die Inanspruchnahme von TGL zur Finanzierung von Einzelunterricht an einem Musikinstrument in der eigenen Wohnung geeignet ist, um der Vereinsamung vorzubeugen.

Bestimmt ist die Leistung dann, wenn klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll. Allgemein gehaltene Formulierungen wie „sinnvollere Freizeitgestaltung" genügen als Leistungsbeschreibung diesem Erfordernis nicht.

All dies ist durch den LB bzw. durch den IHP-Ersteller konkret darzulegen, insbesondere sind die Ziele der Maßnahme klar zu beschreiben.

Wird während einer laufenden Leistungsgewährung ein Antrag auf Bewilligung von TGL gestellt, so ist zu prüfen, ob der Bedarf bereits im ursprünglichen IHP dargestellt und durch FLS abgedeckt wurde. Ist dies der Fall, führt die Anerkennung des Bedarfs an TGL und deren Bewilligung zu einer entsprechenden Reduzierung der FLS[2].
Ist der Bedarf an TGL zuvor nicht dargestellt worden, ist die geltend gemachte Bedarfsänderung während einer laufenden Leistungsbewilligung (= Erhöhungsantrag)

---

[1] vgl. Vorlage: 5.

[2] vgl. Vorlage: 4. Absatz 2

nach den üblichen Maßstäben zu prüfen.

Wird neben dem Bedarf an einer TGL eine auf die Tagesgestaltung bezogene unterstützende bzw. motivierende Betreuungsleistung (FLS) geltend gemacht, ist insbesondere die Erläuterung eines beabsichtigten Entwicklungsprozesses – selbständige Wahrnehmung der TGL durch den Leistungsberechtigten – positives Feststellungsmerkmal für die Bedarfsanerkennung. Dies kann aber nur der Ausnahmefall sein, da die TGL gerade nicht den hohen fachlichen Anspruch Tagesstrukturierender Maßnahmen hat und sich die Frage der Geeignetheit der TGL vor diesem Hintergrund zwingend stellt, wenn eine Heranführung an eine TGL nur auf dem hohen fachlichen Niveau der Fachleistung möglich ist.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt unabhängig von konkret existierenden Angeboten. Ist ein Bedarf an TGL vorhanden, ist die Leistung zu bewilligen. Die präzise Darstellung und Beschreibung des Bedarfs, orientiert an den inhaltlichen Zielen der TGL, erleichtert die Bedarfsfeststellung.

Ist ein vorgesehenes Angebot allerdings nicht *geeignet,* das mit den TGL verfolgte Ziel zu erreichen, kann die dem Grunde nach erteilte Bewilligung mit der Auflage verbunden werden, dieses ungeeignete Angebot nicht wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit ist aber restriktiv Gebrauch zu machen.

Hinweis: Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen TGL alleine ausreichend und erforderlich sind, um selbständiges Wohnen im Sinne der AV-SGB XII NRW zu ermöglichen oder zu sichern. Wenn dies der Fall ist, dann können TGL bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch unabhängig von Fachleistungsstunden bewilligt werden. Eine zwingende Verknüpfung der TGL mit Fachleistungsstunden lässt sich aus der AV-SGB XII NRW nicht herleiten. Dies dürfte in der Praxis aber eher selten vorkommen, da eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in aller Regel (auch) professionelle Hilfeleistung erfordert. Aus dem Gesetzes- bzw. Verordnungstext lässt sich diese Verknüpfung jedoch nicht herleiten.

2. Umfang der Leistung

Die TGL sollen „vor allem abends und am Wochenende" zur Bedarfsdeckung nutzbar sein[3]. Grundsätzlich ist damit an jedem beliebigen Wochentag die Bewilligung einer TGL in Form eines tagesbezogenen Kontingents möglich.

Die TGL können neben einer bereits vorhandenen Tagesstrukturleistung bewilligt werden[4]. Erhält die/der LB bereits eine tagesstrukturierende Leistung als LT 24 / LT 25 oder in einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung (LT 21), ist eine zusätzliche Bewilligung von TGL nur als Wochenende – oder Feiertagsmaßnahme

[3] Beschluss der LV vom 10.03.2008 – Vorlage: 1.) Satz 1

[4] vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 1

möglich[5].

3. Inhaltliche Ausgestaltung der Leistung

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern[6].

Die TGL ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie hat damit den Ansprüchen zu genügen, die sich aus den §§ 53 ff. SGB XII ergeben.
Konkret bedeutet dies, dass das vorgesehene Angebot einen Beitrag dazu leisten muss, die durch die Behinderung verursachten Teilhabestörungen zu beseitigen. Zu prüfen ist in jedem Fall, ob die Leistung eindeutig der in § 53 Abs. 3 SGB XII genannten, besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe zuzuordnen ist. Bei negativem Ausgang der Prüfung scheidet eine Bewilligung von TGL aus; sie würde zu einer finanziellen Besserstellung der Leistungsberechtigten mit Behinderung im Vergleich zu anderen Grundsicherungsempfänger/Innen oder Bezieher/Innen von SGB II – Leistungen führen.

Darüber hinaus muss die beantragte Leistung erforderlich sein, um selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Ist dies nicht der Fall, weil die Leistung z.B. nur hilfreich oder förderlich ist, dann ist der Landschaftsverband Rheinland für die Finanzierung dieser Leistung nicht zuständig[7].

Schließlich muss die Leistung geeignet sein, die Ziele der Leistungsberechtigten, v.a. aber auch die in der Vorlage 12/3386 beschriebenen Ziele zu erreichen.
Dort sind die Gefahr der Vereinsamung und mögliche Schwierigkeiten, den Tag sinnvoll zu gestalten, als Ausgangslage zur Einführung der TGL beschrieben.
Folglich muss die TGL geeignet sein, diesen beiden Punkten wirksam zu begegnen.

Die TGL ist unter den oben genannten Parametern

- ein niederschwelliges Angebot[8], das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt[9]
- mit einem zeitlich flexiblen Zugang[10] und
- erlaubt eine individuelle Gestaltung[11] durch die Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich entscheiden die Leistungsberechtigten, welche TGL sie in Anspruch

---

[5] vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 2

[6] § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII

[7] § 2 Abs. 2 Ziff. 2 AV-SGB XII NRW

[8] Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

[9] Vorlage 2.) Satz 2

[10] Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

[11] ebenda

nehmen[12]. In Abgrenzung zum eher „höherschwelligen" Angebot der Tagesstrukturierenden Maßnahmen muss ein fördernder Charakter nicht im Vordergrund stehen[13]. Entscheidend ist, dass die beabsichtigte TGL objektiv das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert und subjektiv die Verselbständigung der Leistungsberechtigten stärkt. *„Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden[14]*. Damit sind alle Möglichkeiten sozialer Aktivität als TGL denkbar. Die TGL ist also auf eine Stärkung der Selbstentscheidung bzw. auf die Stärkung der Verselbständigung der Leistungsberechtigten gerichtet. Die beabsichtigte Wahrnehmung von Angeboten mit rein pädagogischem Bezug bzw. überwiegend pädagogischen Bezug sind daher kritisch hinsichtlich der beabsichtigten Zielrichtung zu hinterfragen (Geeignetheit).

4. Verfahrensfragen

Der Bedarf an TGL wird im üblichen Bedarfsfeststellungsverfahren ermittelt. Das heißt, dass auch der Bedarf an TGL im Hilfeplan plausibel darzulegen und ggf. im Zuge der Beratung des Gesamtbedarfes in der Hilfeplankonferenz zu beraten ist.

Bemessen wird die TGL in Tageseinheiten zum Preis von 17,50 Euro[15] je Tageseinheit. Damit können maximal sieben Einheiten TGL pro Woche bewilligt werden. Der Preis von 17,50 Euro pro Tageseinheit ist nicht als Fixum, sondern als Obergrenze zu verstehen, die auch unterschritten werden kann.
Wenn also im Einzelfall schon vor Bewilligung bekannt ist, dass das von der oder dem Leistungsberechtigten gewählte Angebot günstiger ist, dann ist natürlich der günstigere Preis und nicht die genannten 17,50 Euro pro Tageseinheit anzusetzen, da sich Sozialhilfe auf das zwingend erforderliche Mindestmaß an Hilfen beschränken muss.

Die TGL soll als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten oder deren gesetzliche Betreuung ausgezahlt werden[16].
Hierfür steht in AnLei ein eigener Geschäftsvorfall zur Verfügung, der zulässt, dass die bewilligten Einheiten auch *en block* ausbezahlt werden können – z.B. um vorschüssig zu begleichende Kursgebühren zu decken.

Zur Berechnung der TGL-Kosten pro Monat, die in AnLei eingetragen werden, ist das Berechnungsblatt „tagesgestaltende_Leistungen" im Ordner „W:\Z72_Z73_Leistung\50_Anlei" zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Bearbeitung in AnLei finden sich unter Punkt 2.20 der AnLei-Arbeitshinweise, die auch über die Auswahl-Menüs „Werkzeuge" => „Dienstprogramme" => „Arbeitshinweise Leistung" im Ordner „50_Anlei" zugänglich sind.

---

[12] vgl. Vorlage 5. Absatz 2

[13] Vorlage 2.)c) Absatz 1 Satz 2

[14] Vorlage: 2.) c) Absatz 1Satz 3

[15] Vorlage 3. a) und b.)

[16] Vorlage 5. Satz 1

Die Bewilligung / Versagung der TGL erfolgt in Form des Verwaltungsaktes. In den Fällen eines Antrages bei laufender Leistungsgewährung ist ggf. eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides und Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides erforderlich.

Auch für die TGL gelten alle Prinzipen der Sozialhilfe. So ist die auch TGL keine rentengleiche Leistung und unterliegt daher, wie alle anderen Sozialhilfeleistungen, der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung, der weiteren Erforderlichkeit und der Bedarfsfeststellung.
Zweckmäßigerweise wird diese Überprüfung gemeinsam mit der regelmäßigen Überprüfung des gesamten Bedarfes an Leistungen der Eingliederungshilfe und der Überprüfung von Einkommen und Vermögen vorgenommen. Das bedeutet, dass Bewilligungszeiträume der TGL denen der übrigen Wohnhilfen angeglichen werden.

Wenn Überzahlungen auftreten, dann sind diese natürlich zurückzufordern, sofern dies unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den Vorschriften des SGB X) möglich ist.

Möglich ist dies, wenn mit den TGL Leistungen eingekauft werden, die direkt im Einzelfall bezahlt werden, wie z.B. Eintrittsgelder für Museen, den Zoo o.ä.

Eine Rückforderung ist natürlich nicht möglich, wenn das Geld bereits ausgegeben ist z.B. für den Monatsbeitrag eines Sportvereines, der im Voraus verlangt wurde. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Rückforderung sind auch Kündigungsfristen der in Anspruch genommenen Angebote zu beachten.

5. Praxisbeispiel

Im Folgenden soll anhand eines realen Beispiels verdeutlicht werden, wie die aufgeführten Kriterien geprüft werden können und eine gelungene Umsetzung der TGL tatsächlich aussehen kann.

Eine junge Frau mit einer wesentlichen seelischen Behinderung wird bereits durch einen Fachdienst im Rahmen des selbstständigen Wohnens ambulant unterstützt. Sie ist durch die Behinderung völlig vereinsamt. Nun beantragt sie TGL mit dem Ziel, wieder soziale Kontakte zu knüpfen. Sie beabsichtigt, sich mit den TGL einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu finanzieren, um überhaupt wieder soziale Kontakte, vor allem aber soziale Kontakte außerhalb der „Psychiatrie-Szene" zu finden.

Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:

a. <u>Sachliche und örtliche Zuständigkeit:</u>

   Beide Voraussetzungen sind gegeben – sie erhält ja bereits Leistungen zum selbständigen Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ein vorrangiger Kostenträger für die TGL existiert nicht.

b. Ist die Leistung erforderlich?

Es ist unstrittig, dass soziale Isolation in Abhängigkeit des subjektiven Empfindens dieser Isolation immer die Gefahr krisenhafter Entwicklungen birgt oder schlicht formuliert nicht gesund ist und insofern das selbständige Wohnen durchaus gefährden kann.
Die Frage „Ist ohne diese Leistung das selbständige Wohnen zumindest in Gefahr?" kann in diesem Beispiel eindeutig mit „Ja" beantwortet werden.

c. Ist die Leistung geeignet?

Hier ist zu fragen, ob die Leistung geeignet ist, die durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigungen der Teilhabe zu beseitigen.
TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.
Die Leistungsberechtigte möchte sich aus ihrer durch die seelische Behinderung verursachte sozialen Isolation befreien. Sie plant zu diesem Zweck einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu besuchen.
Kurse an einer Volkshochschule finden in aller Regel als Gruppenangebote statt und bieten damit die Gelegenheit, über das „Vehikel" trommeln mit anderen Kursteilnehmerinnen und –teilnehmern in Kontakt zu treten.
Damit ist die Leistung in diesem Fall und mit diesem beabsichtigten Angebot grundsätzlich geeignet, die verfolgten Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erreichen.

d. Ist die Leistung bestimmt?

Hier ist zu prüfen, ob klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.
TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.
Die Leistungsberechtigte formuliert ein klares und eindeutiges Ziel: sie möchte ihre soziale Isolation überwinden.
Sie sagt deutlich, wie sie dies erreichen möchte: ein Trommelkurs an der Volkshochschule soll ihr Kontaktmöglichkeiten eröffnen.
Damit ist klar und zweifelsfrei erkennbar, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.
Die Leistung ist somit bestimmt.

e. Stellt die Leistung eine rechtswidrige Besserstellung der Leistungsberechtigten im Vergleich zu Grundsicherungsberechtigten ohne Behinderung dar?

Im Vordergrund steht in diesem Beispiel nicht das reine Freizeitvergnügen, sondern der Wunsch und das Bemühen der Leistungsberechtigten, ihre soziale Isolation zu überwinden. Diese soziale Isolation ist direkte Folge der seelischen Behinderung und stellt eine wesentliche Einschränkung der Teilhabe dar.

Der Trommelkurs ist in diesem Beispiel Mittel zum Zweck, als Vehikel oder Methode, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilhabe zu mildern oder zu beseitigen, so wie ein begleiteter Gang durch eine belebte Einkaufspassage mit Angstpatienten weniger dem „Shopping-Erlebnis", als der Bewältigung der Angst dienen kann.

Dann stellt die Leistung nicht eine rein finanzielle Besserstellung dar, die rechtswidrig wäre.

Es wird somit in diesem Beispiel mit einer erforderlichen, geeigneten und bestimmten Leistung die behinderungsbedingte Einschränkungen der Teilhabe an der Gesellschaft gemildert oder beseitigt.

f. Erfüllt die Leistung die Anforderungen der Vorlage 12/3386?

Nach den Vorgaben dieser Vorlage soll ein niederschwelliges Angebot, das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagestrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt, mit einem zeitlich flexiblen Zugang geschaffen werden, das eine individuelle Gestaltung durch die Leistungsberechtigten erlaubt, der Gefahr der Vereinsamung entgegenwirkt und hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten.

Auch hier ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass TGL als Geldleistung gewährt werden und daher zur Beantwortung dieser Frage immer zu berücksichtigen ist, was mit dieser Geldleistung geplant ist.

Der Trommelkurs an einer Volkshochschule im genannten Beispiel kann als niederschwellig angesehen werden, da außer der Anmeldung keine besonderen Voraussetzungen, wie z.B. die Vorlage einer Verordnung, das Ablegen einer Aufnahmeprüfung oder ein anderes, besonderes Aufnahmeverfahren, zu erfüllen sind.

Ein solcher Kurs verfolgt nicht den hohen fachlichen Anspruch tagestrukturierender Maßnahmen oder von Tagesstätten.

Ein einzelner, bestimmter Kurs an einer Volkshochschule ist zwar an bestimmte Zeiten gebunden und damit zeitlich wenig flexibel. Es gibt aber durchaus Volkshochschulen, die mehrere Kurse an unterschiedlichen Terminen anbieten. Ein solcher Kurs kann möglicherweise auch von anderen Anbietern, wie z.B. Musikschulen, angeboten werden, so dass ein zeitlich flexibler Zugang in unserem Beispiel als gegeben angesehen werden kann.

Die Leistungsberechtigte in unserem Beispiel mag zwar auf die individuelle Gestaltung des gewählten Kurses wenig bis gar keinen Einfluss haben. Wenn es aber so ist, dass der gewählte Trommelkurs lediglich die Methode ist, um das eigentliche Ziel Überwindung der sozialen Isolation zu erreichen, dann ist in diesem Sinn die Auswahl der Methode die individuelle Gestaltung der Leistung.

Für andere vereinsamte Leistungsberechtigte, die beispielsweise völlig unmusikalisch sind, kann z.B. ein Töpferkurs an der Volkshochschule oder die Aufnahme einer Mannschaftssportart die richtige Methode sein, um die soziale Isolation zu überwinden.

Zur Beurteilung, ob das im Rahmen der TGL gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, kann es keine objektiven, allgemeingültigen Maßstäbe geben. Die Einschätzung, ob der Tag sinnvoll verbracht wurde, ist ein höchst subjektives Erleben. So mag es Menschen geben, die den Tag als sinnvoll verbracht betrachten, wenn sie eine bestimmte Menge an Tätigkeiten erledigt haben, während andere es eher als sinnstiftend erleben, Dinge in besonderer Qualität zu erledigen.

So kann zur Einschätzung, ob das gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, nur die Bewertung der Leistungsberechtigten herangezogen werden.

Im vorgestellten Beispiel, nach der Prüfung aller vorgenannten Punkte, ist die Finanzierung eines Trommelkurses über TGL eine Leistung der Eingliederungshilfe, die erforderlich ist, um selbständiges Wohnen zu sichern oder zu ermöglichen, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist.

g. <u>Zielerreichung:</u>

Wie alle anderen Leistungen, ist auch die TGL regelmäßig im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen. Dies beinhaltet natürlich auch, dass die Leistung eingestellt wird, wenn das verfolgte Ziel erreicht ist.

Im vorgestellten Beispiel müsste die Leistung eingestellt werden, wenn es der Leistungsberechtigten gelungen ist, einen Freundes- oder Bekanntenkreis aufzubauen und sie nicht mehr in sozialer Isolation lebt.

	2009	2010	2011	2012
Kreis Düren	31	54	74	91
Kreis Euskirchen		8	9	6
Kreis Heinsberg	19	49	108	133
Kreis Kleve	12	32	61	57
Kreis Mettmann	12	9	17	18
Kreis Viersen	25	61	91	86
Kreis Wesel	17	17	22	29
Oberbergischer Kreis	3	9	8	5
Rhein-Erft-Kreis	25	58	75	87
Rheinisch-Bergischer	22	41	36	27
Rhein-Kreis-Neuss	7	15	31	34
Rhein-Sieg-Kreis	2	12	15	8
Stadt Bonn	1	3	3	3
Stadt Duisburg	22	55	54	35
Stadt Düsseldorf	81	139	170	150
Stadt Essen	8	61	70	53
Stadt Köln	64	256	348	341
Stadt Krefeld	19	35	47	48
Stadt Leverkusen	18	33	46	53
Stadt Mönchengladbac	23	102	203	258
Stadt Mülheim an der	12	23	26	20
Stadt Oberhausen	1	2	3	2
Stadt Remscheid	23	37	52	57
Stadt Solingen		1	5	5
Stadt Wuppertal	12	25	59	79
Städteregion Aachen	8	11	18	23
außerrheinisch	5	11	8	9
Gesamtergebnis	472	1.159	1.659	1.717

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 13/382

öffentlich

Datum: 28.05.2010
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	**22.06.2010**	**zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbilanz der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Zwischenbilanz der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr.13/382 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Begründung der Vorlage Nr. 13/382:

1.) Ausgangspunkt

Der Landschaftsausschuss hat am 12.09.2008 (Vorlage 12/3386, als Anlage 1 beigefügt) beschlossen, probeweise die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen einzuführen. Am 30.06.2010 sollte eine Zwischenbilanz erfolgen.
Hintergrund für diesen Beschluss war die Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten".
Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts sowie eine erste Zwischenbilanz dargestellt.

2.) Eckpunkte des Konzeptes für die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Die Eckpunkte des Konzepts sind in der beigefügten Vorlage 12/3386 ausführlich beschrieben. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr" Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.
Deshalb ist es wichtig, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten beziehungsweise ihnen zu ermöglichen, solche Angebote in Anspruch zu nehmen, dies vor allem an Wochenenden.

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit die Leistungsberechtigte Person selbständig wohnen kann, hat sie einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.
Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent" von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, wann, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen.
Prinzipiell kommen alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Die Leistung kann im Sinne der Inklusion auch bei Anbietern, die ihr Angebot nicht nur an Menschen mit Behinderung richten, bezogen werden.

3. Finanzierung und Art der Leistung

Es wurde ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert.

a) Definition der Einheit / Preis

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt. Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

b) Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote erfolgt in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.
Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.
Weitere Einzelheiten zum Konzept sowie Fallbeispiele sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 12/3386 beschrieben.

4. Zwischenbilanz

Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Leistung gab es einige Unsicherheiten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass es sich hier im Unterschied zu den üblicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Maßnahmen nicht um eine Sachleistung, sondern um eine Geldleistung handelt. Hinzu kamen Schwierigkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung zu Leistungen der Tagesstruktur im Sinne des Leistungstypen 24 einerseits und zu der Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" andererseits.
Hierzu im Einzelnen:

a) Umgang mit Geldleistungen

Im Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff SGB XII war die Finanzierung von Sachleistungen der weit überwiegende Regelfall. Spätestens mit Einführung des persönlichen Budgets

hat sich dies geändert. Diese Veränderung hat verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die sich vor allem mit Verfahrensgesichtspunkten beschäftigen. Viele dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des persönlichen Budgets gestellt wurden, waren auch relevant für die Tagesgestaltenden Leistungen. Es ging insbesondere um Verfahrensfragen zu Themen wie zum Beispiel Zahlungswege und Verwendungsnachweise.
Im Rahmen diverser Informationsveranstaltungen und Workshops, nicht zuletzt mit den Trägern der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung, sowohl zum Persönlichen Budget als auch zu den Tagesgestaltenden Leistungen konnten diese Fragen beantwortet werden, so dass inzwischen in allen Regionen im Rheinland die erforderliche Sicherheit im Umgang mit Geldleistungen gegeben ist.

b) Abgrenzung zu Tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere Leistungstyp 24

Leistungen zur Tagesstruktur im Sinne von Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung, Leistungstyp 24) haben fördernden Charakter. Tagesgestaltung im Sinne des hier erläuterten Konzepts haben demgegenüber den Sinn, eine Teilhabe beziehungsweise Inklusion der Leistungsberechtigten außerhalb dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Dieser Ansatz ist neu, so dass es vor allem bei Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe anfangs zu Irritationen gekommen ist. Durch die inzwischen erfolgten Erörterungen von Einzelfallanträgen, insbesondere in Hilfeplankonferenzen, konnten diese Irritationen weitgehend ausgeräumt werden.

c) Abgrenzung zur „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte"

Mit Beschluss vom 01.07.2009 (12/4113, als Anlage 2 beigefügt) hat der Landschaftsausschuss entschieden, die Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" (35 € je Monat im ersten Jahr der ambulanten Betreuung) zu beenden, weil eine sinnvolle Abgrenzung zu den Tagesgestaltenden Leistungen nicht möglich war und es aus fachlichen Gründen notwendig ist, auch den Bereich der Tagesgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung adäquat einzubeziehen. Die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" wird demnach nur noch finanziert, wenn der Erstantrag auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem 01.07.2009 gestellt worden ist.
Bis dahin wurde seit dem 01.01.2006 jeder leistungsberechtigten Person, die erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nahm, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt.

Der Beschluss, keine Leistungen zur „Unterstützung sozialer Kontakte" mehr zu finanzieren, hat Auswirkungen auf die Bedeutung der Tagesgestaltenden Leistungen, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die seit dem 01.07.2009 erstmals einen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe gestellt haben. Es gibt eben seit dem 01.07.2009 „nur" noch die Möglichkeit, entsprechende Unterstützungsbedarfe im Rahmen Tagesgestaltender Leistungen geltend zu machen. Die hiermit verbundenen möglichen Effekte waren am 12.09.2008 nicht absehbar. Es ist also in dieser Phase zu einer nicht unwesentlichen Veränderung gekommen, die bei einer Auswertung bislang nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

5. Konkrete Ergebnisse

a) Anzahl der Personen, die Tagesgestaltende Leistungen in Anspruch nehmen

Die nachfolgende Tabelle (1) stellt die bewilligten Tagesgestaltenden Leistungen, differenziert nach Regionen, Anzahl der Leistungsberechtigten und den aufgebrachten Mitteln dar:

Region	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**Aufwand je Region**	**Durchschnittlicher Aufwand je Person**
Düsseldorf	61	38.767,40 €	635,53 €
Duisburg	21	15.481,10 €	737,20 €
Essen	6	2.149,52 €	358,25 €
Krefeld	14	5.627,38 €	401,96 €
Leverkusen	14	2.691,50 €	192,25 €
Mönchengladbach	12	2.683,25 €	223,60 €
Mülheim	7	2.577,18 €	368,17 €
Oberhausen	1	606,72 €	606,72 €
Remscheid	21	8.988,82 €	428,04 €
Wuppertal	8	6.174,27 €	771,78 €
Kreis Mettmann	13	6.766,43 €	520,49 €
Rhein-Kreis Neuss	6	2.619,03 €	436,51 €
Kreis Viersen	22	10.924,05 €	496,55 €
Kreis Kleve	10	4.083,61 €	408,36 €
Kreis Wesel	16	7.535,26 €	470,95 €
Bonn	1	303,12 €	303,12 €
Köln	57	18.117,80 €	317,86 €
Rhein-Erft-Kreis	19	11.219,92 €	590,52 €
Kreis Euskirchen	1	909,96 €	909,96 €
Oberbergischer Kreis	3	641,50 €	213,83 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	18	6.858,69 €	381,04 €
Rhein-Sieg-Kreis	3	437,50 €	145,83 €
Städteregion Aachen	7	3.567,21 €	509,60 €
Kreis Düren	27	6.075,41 €	225,02 €
Kreis Heinsberg	20	8.462,99 €	423,15 €
Gesamt:	**398**	**174.269,62 €**	**449,15 €**

b) Zeitlicher Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung

Tabelle (2) zeigt den zeitlichen Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen. Hieraus lassen sich sowohl die anfänglichen Unsicherheiten ablesen als auch das deutlich zunehmende Interesse, diese Leistungen zu nutzen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
März 2009	1	886,64 €
April 2009	11	2.429,29 €
Mai 2009	35	5.476,58 €
Juni 2009	87	15.467,90 €
Juli 2009	136	26.155,41 €
August 2009	133	14.857,55 €
September 2009	198	19.762,90 €
Oktober 2009	250	29.892,08 €
November 2009	269	25.030,31 €
Dezember 2009	333	34.310,96 €
Januar 2010	350	37.963,89 €
Februar 2010	349	39.307,43 €
März 2010	390	44.329,01 €
April 2010	398	40.254,53 €

c) Entwicklung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte"

Bedingt durch den Beschluss (12/4113), die Finanzierung für die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" ab dem 01.07.2009 zu beenden, ist es zu dem in der Tabelle (3) dargestellten Verlauf gekommen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
Januar 2009	1.396	54.530,00 €
Februar 2009	1.510	86.065,00 €
März 2009	1.591	85.715,00 €
April 2009	1.533	72.341,25 €
Mai 2009	1.638	88.375,00 €
Juni 2009	1.714	103.720,63 €
Juli 2009	1.800	115.675,00 €
August 2009	1.667	94.360,00 €
September 2009	1.632	77.315,00 €
Oktober 2009	1.609	69.580,00 €
November 2009	1.689	86.636,66 €
Dezember 2009	1.542	63.450,80 €
Januar 2010	1.462	71.330,00 €
Februar 2010	1.282	64.960,00 €
März 2010	1.189	64.365,00 €
April 2010	966	54.670,00 €

6. Ausblick

Die bisherigen Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte. Aus den genannten Gründen ist jedoch der Zeitpunkt für eine nachhaltige Bewertung zu früh, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2011 erneut berichten wird.
Inhalt dieses für das Jahr 2011 vorgesehenen Berichts können dann auch mögliche Auswirkungen der inzwischen überarbeiteten Formularsätze für die Individuelle Hilfeplanung (IHP 3) auf den Bereich der Tagesgestaltenden Leistungen sein.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Anlage 1

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert, „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.
Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden und Feiertage. Und in besonderer Weise, wenn die Betreffenden noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.
Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne vereinzelter „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden

beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.

2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die fachliche Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).
Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrigschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.

- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.

- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.

- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagestätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.
Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann und es nicht zu einer Gefährdung des eigentlichen Charakters dieser Angebote kommt.

e) Fallbeispiele

1. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Budgets nutzt.

2. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.

3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.

4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.

5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

4. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:
17,50 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,3 Fachleistungsstunden (= 17,50 € / 57 €). Wenn also bei den bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,3 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.
Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

5. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.
§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

> *§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.*
>
> *§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.*

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.
Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Im Rahmen der externen Begleitung soll eine Befragung Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer erfolgen.

Vor der Einführung der Finanzierung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.01.2009 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.
Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtige Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 bis zunächst zum 30.06.2010 erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

Anlage 2

Begründung der Vorlage Nr. 12/4113:

Ergebnisse der Rahmenzielvereinbarung I zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen von Mai 2006

I : Hintergrund

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderung gemäß §§ 53 ff SGB XII gibt es nach wie vor einen Zuwachs von Personen, die erstmals Leistungen in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen fachlichen und finanziellen Herausforderungen versuchen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland durch eine konsequente Realisierung des Vorrangs ambulanter Leistungen zu meistern.
Erfreulicherweise haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein - Westfalen bereit gefunden, diesen Prozess zu unterstützen. Um wesentliche Eckpunkte zur Steuerung dieses Prozesses festzulegen, haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände sich nach intensiven Verhandlungen im Mai 2006 auf eine Zielvereinbarung („Rahmenzielvereinbarung I“) mit folgenden Schwerpunkten geeinigt:

1. Bis zum 31.12.2008 sollten in Nordrhein-Westfalen 5 % der Wohnheimplätze, die am Stichtag 31.12.2005 für die stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung in Kostenträgerschaft einer der beiden Landschaftsverbände genutzt wurden, abgebaut werden.

2. Die bisher starren Übergänge zwischen stationären und ambulanten Wohnformen sollten zu Gunsten einer Flexibilisierung verändert werden.

3. Diejenigen Einrichtungen, die sich an der „Ambulantisierung“ und am Platzabbau beteiligten, erhielten in den Jahren 2007 und 2008 eine erfolgsabhängige Sonderzahlung in Höhe einer einprozentigen Steigerung der im Jahr 2005 vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschalen als Anreiz sowie Ausgleiche für mögliche strukturelle Veränderungen. Voraussetzung hierfür war der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung mit dem Landschaftsverband, die eine Platzreduzierung und eine dadurch bedingte Verringerung der Aufwendungen für stationäre Maßnahmen vorsehen musste.

4. Der Abbau von Wohnheimplätzen wurde überdies durch so genannte „Übergangsbudgets“ erleichtert. Voraussetzung war auch insoweit der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung, die eine Verringerung des derzeitigen Budgets vorsehen musste.

5. Die Rahmenzielvereinbarung I ließ alternativ zu den Übergangsbudgets weitere Möglichkeiten zum Anreiz für den Abbau von Wohnheimplätzen zu. Der Landschaftsverband Rheinland machte hiervon in Form einer Prämienzahlung in folgender Weise Gebrauch:

a) Kam eine Zielvereinbarung mit einem Wohnheimträger bis zum 31.10.2006 zustande auf Basis eines bis zum 31.07.2006 konkretisierten Antrags, erfolgte eine Zahlung je abgebautem Platz in Höhe von 15.000 €.

b) Bei Zielvereinbarungen, die nach dem 31.10.2006 zustande kamen, erfolgte eine Zahlung in Höhe von 10.000 € je abgebautem Platz.
Damit auch für Menschen mit einem vergleichsweise hohem Hilfebedarf ambulante Betreuungsformen realisiert werden konnten, bestand im Sinne einer „Öffnungsklausel“ jedoch die Möglichkeit, im Rahmen besonders begründeter Ausnahmefälle eine Prämie in Höhe von 12.500 € zu zahlen.

Weitere Einzelheiten sind in der Vorlage Nr. 12/1423 beschrieben, die als Anlage 1 beigefügt ist.

II : Konkrete Ergebnisse

1. Ausgangssituation am Stichtag 31.12.2005

Am Stichtag 31.12.2005 wurden in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland 20.493 erwachsene Menschen mit Behinderung stationär in Wohnheimen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen betreut, davon 2.162 Menschen in Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland.

Hierin nicht enthalten sind Personen, die in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland in Einrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens betreut wurden sowie die unter 18-Jährigen Menschen mit Behinderung.

2. Vereinbarte Ziele

Mit der Freien Wohlfahrtspflege wurde in der Rahmenzielvereinbarung I vereinbart, durch einen Abbau von 5 % der am Stichtag 31.12.2005 bestehenden Plätze eine Reduzierung der stationären Betreuungen in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland beziehungsweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu erreichen.
Die kommunalen Träger sind dieser Vereinbarung beigetreten, so dass dieses Ziel auch für sie gilt. Die Anbieter der privaten Verbände sind der Rahmenzielvereinbarung I leider nicht beigetreten, ein Teil der privaten Träger war dennoch zum Abschluss von Zielvereinbarungen bereit.
Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland haben ihrer besonderen Verantwortung im Zusammenhang mit der fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe dadurch Rechnung getragen, dass sie in einem größeren Umfang zum Abbau von Wohnheimplätzen bereit waren:

- Die Rehabereiche der LVR – Kliniken haben einen Abbau von 7,5 % ihrer Plätze vereinbart.

- Die HPH - Netzwerke haben einen Abbau von 10 % ihrer Plätze vereinbart.

3. Zielerreichung

a) Stand 01.01.2009

Bis zum 31.12.2008 wurden im Rheinland Zielvereinbarungen zum Abbau von insgesamt 1.000 Plätzen abgeschlossen. Dies sind rund 4,7 % der in 2005 bestehenden Plätze (Stand 31.12.2005: 21.193 Plätze für Erwachsene im Rheinland).
75 Wohnheimträger haben sich insgesamt beteiligt, das sind 35 % aller Wohnheimträger.

Die Entwicklung der Anzahl der Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, mit denen eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde, zeigt im Vergleich 31.12.2005 zum 31.12.2008 einen Rückgang um 881 Personen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden in diesen Einrichtungen in Kostenträgerschaft des LVR 10.304 Menschen betreut, sodass in diesen Einrichtungen ein Rückgang um 8,6 % zu verzeichnen ist.
Die Verteilung auf Einrichtungen in Trägerschaft des LVR und in anderer Trägerschaft gestaltet sich wie folgt:

	31.12.2005	**31.12.2006**	**31.12.2007**	**31.12.2008**	**Differenz 2005/2008**	
					absolut	%
Leistungsberechtigte Personen:						
LVR Einrichtungen	**1.885**	**1.833**	**1.755**	**1.630**	**255**	13,5
andere Träger	**8.419**	**8.266**	**8.150**	**7.793**	**626**	7,4
insgesamt:	**10.304**	**10.099**	**9.905**	**9.423**	**881**	**8,6**

Zum 31.12.2008 konnten noch nicht alle Träger den Platzabbau im vereinbarten Umfang umsetzen. Er wird aber nach Aussage der betroffenen Träger so schnell wie möglich vollzogen, der Landschaftsverband Rheinland ist mit diesen Trägern im laufenden Gespräch. Die Gründe für diese Verzögerungen sind unterschiedlich. Häufig kam es zu Schwierigkeiten bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, in manchen Fällen nehmen erforderliche Umbaumaßnahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant und nicht zuletzt kam es bei einzelnen Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern zu Hindernissen aufgrund von Ängsten, die durch die geplanten Veränderungen der Lebensumstände verursacht wurden.
Insgesamt war die Bereitschaft der Wohnheimträger erfreulich groß, Zielvereinbarungen zum Platzabbau abzuschließen. In diesem Zusammenhang kann besonders positiv herausgestellt werden, dass die durch den Platzabbau angestoßene Entwicklung eine Eigendynamik entwickelt hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass viele Wohnheimträger ihr Interesse am Abschluss weiterer Zielvereinbarungen geäußert haben.

Es wird damit gerechnet, dass die getroffenen Vereinbarungen zum Platzabbau bis zur Jahresmitte 2009 weitestgehend realisiert sind, sodass dann dem Ausschuss mit einer weiteren Berichtsvorlage die Gesamtauswirkungen einschließlich der finanziellen Aspekte dargelegt werden.

b) „Rahmenzielvereinbarung II“ vom Oktober 2008

Im Oktober 2008 haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine weitere Rahmenzielvereinbarung abgeschlossen („Rahmenzielvereinbarung II“), die unter anderem eine Fortsetzung des Platzabbaus vorsieht (vgl. Vorlage 12/3777, als Anlage 2 beigefügt). Bis Ende des Jahres 2011 sollen weitere 500 Plätze je Landesteil abgebaut werden, die Verwaltung hat hierüber im Zusammenhang mit der von der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossenen Fortsetzung des Anreizprogramms bereits berichtet (Vorlage Nr, 12/3949, als Anlage 3 beigefügt). Insbesondere durch den Abbau von Mehr- und Doppelbettzimmern kann damit auch die Lebenssituation von Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern weiter verbessert werden.

Die Verwaltung wird selbstverständlich auch hier über die konkreten Ergebnisse dieser weiteren Entwicklung berichten.

III: Ausblick

Seit der Zuständigkeitsregelung vom 01.07.2003, durch die der Landschaftsverband Rheinland die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen bekommen hat, bemüht er sich konsequent darum, möglichst viele stationäre Maßnahmen durch ambulante Alternativen zu ersetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die personenzentrierte Hilfeplanung zu nennen, die sich als gut geeignetes Steuerungsinstrument bewährt hat, um Leistungen der Eingliederungshilfe konsequent an den Zielen der leistungsberechtigten Menschen zu orientieren. Dieser Prozess wird begleitet durch pauschale Anreizsysteme, die durch politischen Beschluss bis zum 31.12.2011 verlängert worden sind (vgl. Vorlage 12/3949). Soweit es sinnvoll und praktikabel ist, verfolgt die Verwaltung das Ziel, solche pauschalen Anreizsysteme durch eine Verknüpfung mit der Individuellen Hilfeplanung zu verzahnen.

a) Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte

Eine solche Verzahnung bietet sich im Hinblick auf die Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte von Menschen mit Behinderung an.
Aufgrund der festzustellenden fehlenden Erfahrung der betroffenen Menschen mit dem Aufbau von Kontakten außerhalb von Einrichtungen und zur Gestaltung der Freizeit wird seit dem 01.01.2006 einem aus fachlicher Sicht in diesem Rahmen bestehenden erhöhten Bedarf durch eine Pauschale Geldleistung in Höhe von 35 € monatlich im ersten Jahr der ambulanten Betreuung Rechnung getragen.
Seit dem 01.01.2006 wird jedem behinderten Mensch, der erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nimmt, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt. Über die Verwendung dieses Betrags können die behinderten Menschen frei verfügen.
Bei diesem Betrag handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII, die auf Basis einer pauschalierten Ausweitung des bisher praktizierten Ermessensausübung erfolgt.

b) Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Seit dem 01.01.2009 finanziert der Landschaftsverband Rheinland als Geldleistung in Höhe von 17,50 € je Einheit Tagesgestaltende Leistungen für Menschen mit Behinderung, die selbständig wohnen, wenn ein entsprechender Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird.
Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.
Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leis-

tungseinheiten in Form eines Geldbudgets und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.
Weitere Einzelheiten sind in der als Anlage beigefügten Vorlage 12/3386 (Anlage 4) beschrieben.

c) Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Leistungen und Lösungsvorschlag

Seit Einführung der Tagesgestaltenden Leistungen zum 01.01.2009 zeigt sich immer deutlicher, dass diese Leistungen nur bedingt von der Pauschale zur Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte abgegrenzt werden können. Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob beziehungsweise in welchem Umfang neben der Pauschale ein Bedarf an Tagesgestaltenden Leistungen besteht. Diese Prüfung ist zeitaufwendig, weil sich die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Hilfeplanung beziehungsweise der Hilfeplankonferenzen über die konkrete Verwendung der Pauschale und die damit verbundenen Ziele noch keine hinreichenden Gedanken gemacht haben, zumal dies auch nicht Gegenstand des individuellen Hilfeplans ist.
Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, zukünftig auf die Pauschale zur Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte zugunsten der Tagesgestaltenden Leistungen zu verzichten. Hauptgrund hierfür ist, dass auf diesem Weg auch der Bereich der Tagesgestaltung konsequent in die Individuelle Hilfeplanung integriert wird, so dass Leistungen bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden können.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 13/1957

öffentlich

Datum: 15.02.2012
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Hr. Tischmacher/ Hr. Flemming

Sozialausschuss	**06.03.2012**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**21.03.2012**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**30.03.2012**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsauschuss nimmt den Bericht über die Tagesgestaltenden Leistungen gemäß Vorlage 13/1957 zur Kenntnis und beschließt die Fortsetzung der Erprobung bis zum 31.12.2013.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017.05.003		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	€ 1.000000 ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2012: 1.500000 €; 2013: 2.00000 €		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

2009 wurde die neue Geldleistung "Tagesgestaltende Leistung" (17,50 € pro Tageseinheit) probeweise eingeführt, um Menschen mit Behinderung, die selbstständig in der eigenen Wohnung leben, mehr Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensform zu eröffnen. Die Inanspruchnahme nimmt kontinuierlich zu (2009: 472 Nutzer, 2010: 1.159 Nutzer), ohne dass sich die Gesamtkosten der ambulanten Unterstützungsleistungen erhöhen, was sich durch eine Reduzierung der bewilligten Fachleistungsstunden erklärt. Die Beantragung sowie die Art und Weise der Inanspruchnahme der Leistung ist regional sehr unterschiedlich, so dass vorgeschlagen wird, die Erprobung unter präzisierten Vorgaben und mit einer veränderten Form der Wirkungskontrolle bis Ende des Jahres 2013 fortzuführen.

Begründung der Vorlage Nr. 13/1957

1.) Hintergrund

In der Sitzung des Landschaftsausschuss vom 12.09.2008 wurde die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnen, zum 01.01.2009 beschlossen (Vorlage 12/3386).

Am 22.06.2010 nahm der Sozialausschuss eine erste Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der Leistung zur Kenntnis (Vorlage 13/382). Es wurde auf die im Erprobungszeitraum eingetretenen Veränderungen (z.B. Einstellung der Leistung „Unterstützung zum Aufbau sozialer Kontakte“) hingewiesen und angeregt, die Inanspruchnahme und Wirkungen der neuen Leistung – einschließlich einer Nutzerbefragung – im Jahr 2011 auszuwerten und erneut zu berichten. Die Auswertung wurde mit Unterstützung eines Trainees aus dem Führungsnachwuchskräfteprogramm des LVR vorgenommen.

2.) Tagesgestaltende Leistungen als zusätzliches Element der Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen

Im März 2009 wurden zum ersten Mal Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) als Geldleistung bewilligt. Der individuelle Bedarf war zuvor im Rahmen der Individuellen Hilfeplanung ermittelt, in der Hilfeplankonferenz beraten und vom Fallmanagement festgestellt worden.

Leistungen zur Tagesgestaltung sollen Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnen, in die Lage versetzen, ihre Freizeit individuell nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten zu gestalten. Vor allem abends und an den Wochenenden sollen die Einheiten zur Tagesgestaltung, die als Geldleistung (à 17,50 € pro Tageseinheit) bewilligt werden und den Leistungsbeziehern die Wahrnehmung von Angeboten ermöglichen, die für sie individuell passend sind und z.B. einer Vereinsamung entgegenwirken. Mit dieser Zielsetzung tragen die Leistungen zur Sicherung des selbstständigen Wohnens bei und stärken zugleich die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung.

3.) Inanspruchnahme von Tagesgestaltenden Leistungen im Rheinland

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesgestaltung zwischen Januar 2009 und Dezember 2010 wurde auf Grundlage der in den EDV-Systemen vorhandenen Daten analysiert. Für eine detaillierte Analyse der Entwicklung des Hilfeumfangs in Vergleichsgruppen wurden außerdem Hilfepläne manuell ausgewertet.

Darüber hinaus wurde eine schriftliche Umfrage unter den Fallmanagerinnen und Fallmanagern des LVR durchgeführt, die in den regionalen Hilfeplankonferenzen den ermittelten Unterstützungsbedarf beraten und die erforderlichen Leistungen feststellen.[1]

3.1) LeistungsbezieherInnen und Aufwendungen für TGL

Sowohl die Zahl der BezieherInnen von TGL als auch die Höhe der Gesamtaufwendungen des LVR für Leistungen zur Tagesgestaltung haben sich zwischen 2009 und 2010 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2009 wurden Mittel zur Tagesgestaltung in Höhe von 299.412,27 € an 472 Personen ausbezahlt. Im Folgejahr 2010 erhielten 1.159 Personen insgesamt 777.483,85 €. Im Durchschnitt wurden pro LeistungsbezieherIn und Woche im Jahr 2009 0,70 Einheiten, im Jahr 2010 0,74 Einheiten bewilligt [vgl. Anhang, Übersicht 1].

---

[1] Die anonyme schriftliche Befragung umfasste sieben skalierte Fragen und eine offene Frage. Bei 60 Befragten wurde ein Rücklauf von 38 Fragebögen verzeichnet.

Der Umfang der monatlich vom LVR ausbezahlten Mittel für TGL nahm im Betrachtungszeitraum schrittweise und deutlich zu. Ein Jahr nach der Einführung wurden über 50.000 € pro Monat abgerufen (12/2009), im Vergleichsmonat des Folgejahres bereits über 90.000 € [vgl. Anhang, Übersicht 2].

Bezogen auf die Gesamtzahl der rd. 21.500 bewilligten BeWo-Anträge (Stand Juni 2010) nahmen im Jahr 2010 rd. 5,3 Prozent der Leistungsberechtigten, die ambulante Eingliederungshilfen zum Wohnen erhalten, zusätzlich Leistungen zur Tagesgestaltung in Anspruch.

3.2) Auswirkungen der TGL-Gewährung auf den Gesamthilfeumfang

Die Einführung der neuen Leistung „soll keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen“[2]. Es wird erwartet, dass die Leistungen zur Tagesgestaltung den finanziellen Aufwand für ambulante Unterstützungsleistungen insgesamt nicht erhöhen, sondern dass der Mehraufwand durch Einsparungen bei der Zahl der bewilligten Fachleistungsstunden (FLS) kompensiert wird.

Um zu einer Einschätzung über die Entwicklung des Gesamtumfangs der Leistungen zu gelangen, wurde eine Stichprobe von 100 Personen untersucht. Hierfür wurden die Aufwendungen für Fachleistungsstunden im ersten Bewilligungszeitraum denen für Fachleistungsstunden und Tagesgestaltende Leistungen im folgenden Bewilligungszeitraum (dem ersten, in dem TGL gewährt wurden) gegenüber gestellt.

Durch die Analyse konnte gezeigt werden, dass die Einbringung der neuen Leistung in der gewählten Stichprobe insgesamt kostenneutral erfolgte. Der zusätzlich anfallende Aufwand für TGL konnte durch einen deutlichen Rückgang der Aufwendungen für FLS mehr als kompensiert werden. Insgesamt lagen die Aufwendungen im zweiten Bewilligungszeitraum sogar um 4,6 Prozent niedriger als im ersten.

Eine detailliertere Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass zudem der Umfang der insgesamt gewährten Leistungen bei der Hälfte der untersuchten Stichprobe abgenommen hat – durchschnittlich um 21 Prozent.
Die Bewilligung von TGL hat in diesen Fällen zu einem zielgenaueren individuellen Leistungsmix geführt, der die positive Entwicklung der Menschen unterstützen konnte.

Bei der anderen Hälfte der untersuchten Fälle stieg der Unterstützungsumfang hingegen im Schnitt um rd. 19 Prozent an. Dies wurde in den Hilfeplänen mit steigenden Bedarfen in allen relevanten Bereichen (zu denen der Bereich „Freizeit“ zählen kann) begründet. Hier ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Bewilligung von TGL-Einheiten eine ansonsten stärker steigenden Fachleistungsstundenzahl verhindert.

In der Summe aller Fälle überwogen die Einsparungen die Mehrausgaben und ließen die Gesamtausgaben im zweiten Bewilligungszeitraum insgesamt geringer ausfallen als im ersten.

3.3) Entwicklung des Gesamthilfebedarfs in zwei Vergleichsgruppen

Für die Analyse wurde die Entwicklung in den Monaten August 2009 und August 2010 verglichen[3].

Die eine Gruppe setzte sich zusammen aus Leistungsberechtigten, die Fachleistungsstunden und TGL-Einheiten beanspruchten (TGL-Gruppe), in der zweiten Gruppe wurden nur Fachleistungsstunden in Anspruch genommenen (Gruppe Betreutes Wohnen). Beide wiesen

---

[2] Begründung zur Vorlage 12/3386, S. 4.

[3] Hierfür wurde der Hilfebedarf finanziell dargestellt und wie folgt errechnet: Die gewährten Fachleistungsstunden wurden mit 57,00€ veranschlagt, jede bewilligte Einheit TGL mit 17,50€.

eine ähnliche Zusammensetzung hinsichtlich Geschlecht, Art der Behinderung[4] und der Altersstruktur ihrer Mitglieder[5] auf.

Beim Vergleich des Gesamthilfeumfanges der Monate August 2009 und August 2010 konnte in beiden Gruppen ein in seiner Größenordnung ähnlicher Rückgang festgestellt werden. Dieser Rückgang setzte sich indes aus unterschiedlichen Komponenten zusammen.

Mitglieder der Gruppe „Betreutes Wohnen" nahmen im August 2010 durchschnittlich 5,5 Prozent weniger Fachleistungsstunden in Anspruch als im Vorjahreszeitraum – dies entspricht gleichzeitig dem Rückgang des Gesamthilfeumfangs dieser Gruppe.

Wöchentlicher Gesamthilfeumfang – Gruppe betreutes Wohnen (ohne TGL)							
	N	**Aug 09**		N	**Aug 10**		
FLS	98	3,28	186,69 €	98	3,10	176,70 €	-5,5%
TGL		0	- €		0	- €	----
SUMME		**186,69 €**			**176,70 €**		**-5,5%**

Tabelle 1: Entwicklung des Gesamthilfeumfangs in der BeWo-Gruppe

Bei Mitgliedern der TGL-Gruppe ging der Gesamthilfeumfang mit 6,8 Prozent stärker zurück als bei den Mitgliedern der Gruppe „Betreutes Wohnen". Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass dies vor allem auf den starken Rückgang der Zahl der in Anspruch genommenen TGL-Einheiten zurückzuführen ist. Während die durchschnittlich beanspruchte Fachleistungsstundenzahl um durchschnittlich 2,8 Prozent abnahm hat sich die Zahl der wöchentlich genutzten TGL-Einheiten nahezu halbiert.

Wöchentlicher Gesamthilfeumfang - TGL-Gruppe (mit TGL)							
	N	**Aug 09**		N	**Aug 10**		
FLS	78	3,27	186,39 €	78	3,18	181,26 €	-2,8%
TGL		1,12	19,60 €		0,61	10,68 €	-46%
SUMME		**205,99 €**			**191,94 €**		**-6,8%**

Tabelle 2: Entwicklung des Gesamthilfeumfangs in der TGL-Gruppe

Dennoch lag in beiden Zeiträumen der Umfang der absolut in Anspruch genommenen Hilfe in der TGL-Gruppe über dem Umfang der Gruppe „Betreutes Wohnen". Der Rückgang der Aufwendungen für Fachleistungsstunden fiel bei Mitgliedern der Gruppe, die keine TGL in Anspruch nahmen, deutlicher aus als in der TGL-Gruppe.

3.4) Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von TGL

Ein Vergleich der Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesgestaltung in den 26 Städten und Kreisen des Rheinlands sowie der Städteregion Aachen zeigt starke regionale Unterschiede auf. Dabei sind teils deutliche Gefälle zwischen Städten/Kreisen vergleichbarer Größe festzustellen und lassen auf eine insgesamt wenig einheitliche Nutzung bzw. Bewilligung der Leistung schließen.

Eine erste Betrachtung fokussiert auf den Anteil der TGL-NutzerInnen an den Leistungsberechtigten insgesamt. Im rheinlandweiten Durchschnitt nahmen im Jahr 2010 rd. 5,3 Prozent der Leistungsberechtigten zusätzlich zu Fachleistungsstunden auch Leistungen zur Tagesgestaltung in Anspruch, wobei die Werte regional zwischen 0,4 und 13,3 Prozent schwanken.

---

[4] Zusammensetzung der Gruppe nach Art der Behinderung: Psychische Behinderung (pB): rd. 50 Prozent; Geistige Behinderung (gB): rd. 25 Prozent; Suchterkrankt (Sucht): rd. 5 Prozent; Rest: nicht zugeordnet.

[5] Zusammensetzung der Gruppe nach Alter: 18-30 Jahre: rd. 20 Prozent; 30-40 Jahre: rd. 20 Prozent; 40-50 Jahre: rd. 40 Prozent; 50-60: rd. 15 Prozent; >60: Verbleibende Prozente.

Auch die Höhe der jeweils pro Person und Woche genutzten TGL-Einheiten variiert teils erheblich. Lag der rheinlandweite Durchschnitt hier im Jahr 2010 bei rd. 0,74 Einheiten pro Person und Woche, so konnten in einzelnen Regionen Werte zwischen 0,30 und 1,17 TGL pro Person und Woche festgestellt werden.

Dementsprechend unterschiedlich ist der Anteil der jeweiligen Region an den insgesamt für TGL verausgabten Mitteln. Detaillierte Informationen können der im Anhang beigefügten Übersicht 5 entnommen werden.

Ansatzpunkte zur Erklärung dieser regional unterschiedlichen Inanspruchnahme lassen sich aus der Umfrage unter den FallmanagerInnen ableiten. Deren Antworten legen den Schluss nahe, dass noch nicht überall aktiv auf einen Einsatz von TGL als Teil des „Leistungspaketes“ hingewirkt wird. Dies kann verstärkt werden durch eine zögerliche Haltung von Leistungserbringern gegenüber den TGL in der Bedarfsermittlung sowie in den Beratungen der Hilfeplankonferenzen.

4.) Angebote zur Nutzung Tagesgestaltender Leistungen im Rheinland

Die bewilligten Geldleistungen zur Tagesgestaltung werden direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt somit bei ihnen selbst, eine Überprüfung der Mittelverwendung ‚en detail‘ (d.h. eine Prüfung von Belegen etc.) erfolgt nicht.
Bezüglich der Verwendung der Leistungen zur Tagesgestaltung wurde in der Ursprungsvorlage ausgeführt: „Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.“[6] Hiermit wird verdeutlicht, dass die Leistung eine inklusive Zielsetzung verfolgt.

Um rheinlandweit Hinweise auf die entstandenen Strukturen für den Einsatz der TGL-Mittel zu erhalten, wurde eine schriftliche Umfrage bei 814 Leistungsanbietern für ambulante Wohnunterstützung durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich mit 357 der 814 angeschriebenen Anbieter rund 44 Prozent an der Umfrage. Sie wurden gebeten, die von ihnen geschaffenen Angebote im Bereich tagesgestaltender Leistungen zu beschreiben. Außerdem wurde nach Angeboten anderer öffentlich zugänglicher Einrichtungen gefragt, auf die die Leistungsberechtigten verwiesen wurden.

Mit 48 Prozent gab nahezu die Hälfte der befragten Anbieter an, Leistungsberechtigte zur Nutzung der TGL-Mittel ausschließlich an öffentlich zugängliche Angebote im Sozialraum zu verweisen. Am häufigsten werden den Leistungsberechtigten Angebote der Volkshochschulen, öffentliche Sportvereine, Schwimmbäder sowie Fitnessstudios empfohlen. Neben den Hinweisen auf öffentliche Veranstaltungskalender (bspw. „Gemeinsam“ der KoKoBe, Kalender der HPH-Netze, etc.) wird die Verwendung von TGL-Mitteln für kostenpflichtige Kursangebote (Musik, Tanz, Reiten etc.) angeregt.

Nur acht Prozent der Anbieter verweisen die Leistungsberechtigten ausschließlich auf eigens von ihnen geschaffene Möglichkeiten zur Nutzung der TGL-Mittel. Oftmals werden Ausflüge zu öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen (Tierparks, (Film-)Theater, Lesungen, Schwimmbäder etc.) angeboten. Ebenso die Teilnahme an – nur zum Teil inklusiven - Gruppen und Kursen mit niederschwelligen Angeboten in den Bereichen lebensparktische Fähigkeiten (Kochen, Reparatur von Fahrrädern etc.), Kreativität (Mal- und Bastelkurse etc.) sowie Sport und Bewegung (Laufgruppen, Yoga, Schwimmen etc.).

Mit 19 Prozent gab knapp ein Fünftel der Antwortenden an, sowohl auf eigene Angebote als auch auf Angebote anderer Anbieter zu verweisen. Das verbleibende Viertel der Antwortenden machte keinerlei Angaben zu eigenen bzw. anderen Angeboten.

---

[6] Begründung zur Vorlage 12/3386, S. 2.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der Leistungsanbieter für ambulante Wohnunterstützung den Leistungsberechtigten den Einsatz der TGL zur Nutzung von öffentlich zugänglichen Angeboten empfiehlt, also Angebote, die auch von Menschen ohne Behinderung wahrgenommen werden.

5.) Befragung von Leistungsberechtigten

Im Rahmen der Evaluation von Leistungen zur Tagesgestaltung wurden persönliche Interviews mit 17 Leistungsberechtigten[7] durchgeführt. Die Gespräche zielten vor allem darauf ab, aus deren subjektiver Sicht die besonderen Vorteile einer Nutzung von TGL für ihre persönliche Situation zu erfassen und dadurch eingetretene Veränderungen nachzuvollziehen.

Der Großteil der Befragten entscheidet selbstständig und bewusst über den konkreten Einsatz der TGL-Mittel und verwendet sie den individuellen Bedürfnissen entsprechend. Oftmals werden konkrete persönliche Ziele mit dem Mitteleinsatz verfolgt und mit den MitarbeiterInnen des Leistungsanbieters für ambulante Wohnunterstützung abgesprochen. Dementsprechend wurde in vielen Fällen beschrieben, dass schon die Auswahl des Mitteleinsatzes als motivierend für die Inanspruchnahme, als motivierend für das Verlassen der eigenen Wohnsituation und die Teilnahme am sozialen Geschehen außerhalb der durch die Leistungserbringer angebotenen Möglichkeiten empfunden wird. Ein Mensch mit einer geistigen Behinderung z.B. finanzierte sich mit TGL die Mitgliedschaft und Teilnahme an einem Sport- und Schützenverein und schuf sich durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Treffen eine subjektiv erfüllende Freizeitstruktur.

Mit der Möglichkeit zur Entscheidung für bzw. gegen Angebote ist für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit geschaffen worden, das soziale Umfeld und also die Gesellschaft auszuwählen, in welcher sie ihre Freizeit verbringen möchten. Viele nutzen Angebote, die sie selbst als „nicht stigmatisierend“ ansehen. Besonders in den Gesprächen mit Menschen mit einer psychischen Behinderung wurde darüber hinaus eine weitere Facette deutlich: TGL können ein Weg zur Neu-Erschließung des sozialen Raumes, der mit der Erkrankung oft als nicht mehr zugänglich erlebt wurde, darstellen. So berichtete eine Interviewpartnerin, die während des Studiums psychisch erkrankte, dass sie sich erst durch den TGL-finanzierten Besuch von VHS-Kursen wieder einen für ihre Situation passenden Zugang zu persönlichen Kontakten, zu einer sinngebenden Struktur des Tages und dem Erleben von Selbstbestätigung erschließen konnte.

In manchen Gesprächen wurde kritisch auf die wenig verbindlichen Regelungen bzgl. der Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen hingewiesen. Vor allem seitens der die Gespräche begleitenden MitarbeiterInnen der Leistungsanbieter für ambulante Wohnunterstützung. Die Entscheidungen unterschieden sich teils von HPK zu HPK und erschienen dadurch wenig transparent.

Vereinzelt wurde in den Gesprächen von Leistungsberechtigten angemerkt, dass eine Prüfung der Verwendung der Mittel wünschenswert sei und die Verbindlichkeit der vereinbarten Verwendung erhöhen könnte; bislang besteht eine solche detaillierte Rechenschaftspflicht nicht.

Ebenso angemerkt wurde wiederholt, dass es für die meisten Leistungsberechtigten nur schwer möglich sei, bzgl. der Finanzierung von Angeboten in Vorleistung zu treten. Die Dauer von der Bewilligung von TGL zur ersten Auszahlung der Mittel sei vor diesem Hintergrund möglichst gering zu halten.

Insgesamt ist aus den Gesprächen eine deutlich positive Resonanz auf die Leistung TGL abzuleiten. Im größten Teil der Fälle wurden die neuen Möglichkeiten zur selbstbestimmten

[7] Die Gruppe der Interviewten setzte sich wie folgt zusammen: Geschlecht: 14 weiblich, 3 männlich; Art der Behinderung: 12 pB, 3 gB, 2 Sucht [Abkürzungen vgl. Fußnote 4]; Altersstruktur: 2 KlientInnen 20-30 Jahre, 4 KlientInnen 30-40 Jahre, 5 KlientInnen 40-50 Jahre, 5 KlientInnen 50-60 Jahre, 1 KlientIn 60+ Jahre.

Integration in die Gesellschaft klar nachvollziehbar beschrieben. Die Zahl von 17 Interviews lässt allerdings noch keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen zu.

6.) Perspektive

Im Rahmen des Trainee-Programms für Führungskräfte wurde im Jahr 2011 die von der Verwaltung zugesagte Evaluierung der Tagesgestaltenden Leistungen insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen durchgeführt:

- Anhand der vorhandenen Daten soll die Inanspruchnahme analysiert werden.
- Die Angebote der Leistungsanbieter sollen erhoben werden.
- Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit den von ihnen genutzten Tagesgestaltenden Leistungen sollen erhoben werden.

Zusammenfassend kann als Ergebnis festgestellt werden:

- Tagesgestaltende Leistungen sind ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.
- Die vorliegenden Daten legen den Schluss nahe, dass Tagesgestaltende Leistungen nicht zu Mehrkosten geführt haben.
- Die Ziele und Formen der Leistungen sollten auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse in einer konkretisierten Form beschrieben und den beteiligten Akteuren vermittelt werden; die Bewilligungspraxis ist hierdurch zu vereinheitlichen.

Von diesen Erkenntnissen ausgehend schlägt die Verwaltung zum weiteren Vorgehen vor:

Durch die Überarbeitung der Vorgaben über den Einsatz und die Zielrichtung Tagesgestaltender Leistungen wird die Verwaltung die Transparenz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Nutzung und Bewilligung von TGL erhöhen. Hierfür werden Informationen aus „best practice“ Fällen gesammelt und in konkrete Entscheidungshilfen eingearbeitet. Die neu gefassten Vorgaben werden intern im LVR sowie extern für Leistungsanbieter und Leistungsberechtigten zugänglich gemacht.

Des Weiteren wird nach der Einführung eines entsprechenden EDV-Moduls zur Erfassung der gewährten Einheiten zur Tagesgestaltung eine erneute Überprüfung der Inanspruchnahme erfolgen. Den Schwerpunkt wird die Untersuchung der Entwicklung des Gesamthilfeumfanges bei den TGL -NutzerInnen bilden.

Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere deshalb an, weil mit der aktuellen Rahmenvereinbarung zur Zukunftssicherung der Eingliederungshilfe in NRW die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen weiter ausdifferenziert werden, um mehr Menschen das Leben in eigener Häuslichkeit zu ermöglichen. In dieser Situation ist es von besonderem Interesse, die Wirkungen einer Leistung weiter zu erproben, die als Geldleistung ganz gezielt auf die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung abzielt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2013 zu verlängern; sie wird die im Erprobungszeitraum gesammelten Erkenntnisse auswerten und in der zweiten Jahreshälfte 2013 erneut berichten.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

6.) Anhang

Übersicht 1: Gesamtaufwendungen und Fallzahlen für TGL (2009 und 2010)

Tagesgestaltende Leistungen (TGL)	2009	2010	Veränderung
Zahl der LeistungsbezieherInnen	472	1.159	+246%
Aufwendungen gesamt	299.412,27€	777.483,85€	+260%
Durchschnittliche monatliche Gesamtaufwendungen für TGL	29.941,23€	64.790,32€	-
Durchschnittlich gewährte Einheiten TGL pro LeistungsbezieherIn und Woche	0,70	0,74	+6%

Übersicht 2: Monatliche Aufwendungen für TGL (2009 und 2010)

Monat	Auszahlungen TGL	Monat	Auszahlungen TGL
01.2009	0,00 €	01.2010	56.697,81 €
02.2009	0,00 €	02.2010	52.621,94 €
03.2009	2.213,84 €	03.2010	56.284,09 €
04.2009	10.286,77 €	04.2010	53.518,58 €
05.2009	23.297,93 €	05.2010	56.019,93 €
06.2009	21.501,43 €	06.2010	68.724,35 €
07.2009	31.996,84 €	07.2010	65.694,32 €
08.2009	37.401,60 €	08.2010	61.908,20 €
09.2009	33.658,41 €	09.2010	77.969,24 €
10.2009	46.777,38 €	10.2010	67.469,67 €
11.2009	40.181,52 €	11.2010	69.392,33 €
12.2009	52.096,55 €	12.2010	91.183,39 €
299.412,27 €		**777.483,85 €**	

Übersicht 3: Gesamtaufwendungen und Fallzahlen UzAsK (2009 und 2010)

Unterstützung zum Aufbau sozialer Kontakte (UzAsK)	2009	2010	Veränderung
Zahl der LeistungsbezieherInnen	5737	2222	-61%
Aufwendungen gesamt	1.696.583,04€	496.603,28€	-71%
Durchschnittliche monatliche Gesamtaufwendungen für UzAsK	141.381,92€	41.383,61€	

Übersicht 4: Addierte Gesamtaufwendungen TGL und UzAsK (2009 und 2010)

	Aufwand für UzAsK	davon UzAsK	Aufwendungen gesamt	davon TGL	Aufwand für TGL
Jan 09	142.380,00 €	100%	142.380,00 €	0%	0,00 €
Feb 09	134.041,31 €	100%	134.041,31 €	0%	0,00 €
Mrz 09	149.345,00 €	99%	151.558,84 €	1%	2.213,84 €
Apr 09	150.986,25 €	94%	161.273,02 €	6%	10.286,77 €
Mai 09	130.515,00 €	85%	153.812,93 €	15%	23.297,93 €
Jun 09	144.845,63 €	87%	166.347,06 €	13%	21.501,43 €
Jul 09	153.475,00 €	83%	185.471,84 €	17%	31.996,84 €
Aug 09	154.017,47 €	80%	191.419,07 €	20%	37.401,60 €
Sep 09	143.849,92 €	81%	177.508,33 €	19%	33.658,41 €
Okt 09	134.645,00 €	74%	181.422,38 €	26%	46.777,38 €
Nov 09	139.381,66 €	78%	179.563,18 €	22%	40.181,52 €
Dez 09	119.100,80 €	70%	171.197,35 €	30%	52.096,55 €
Jan 10	108.500,00 €	66%	165.197,81 €	34%	56.697,81 €
Feb 10	90.755,00 €	63%	143.376,94 €	37%	52.621,94 €
Mrz 10	90.265,00 €	62%	146.549,09 €	38%	56.284,09 €
Apr 10	70.315,00 €	57%	123.833,58 €	43%	53.518,58 €
Mai 10	45.103,30 €	45%	101.123,23 €	55%	56.019,93 €
Jun 10	31.330,83 €	31%	100.055,18 €	69%	68.724,35 €
Jul 10	26.255,83 €	29%	91.950,15 €	71%	65.694,32 €
Aug 10	12.605,83 €	17%	74.514,03 €	83%	61.908,20 €
Sep 10	10.715,83 €	12%	88.685,07 €	88%	77.969,24 €
Okt 10	5.640,83 €	8%	73.110,50 €	92%	67.469,67 €
Nov 10	2.175,83 €	3%	71.568,16 €	97%	69.392,33 €
Dez 10	2.940,00 €	3%	94.123,39 €	97%	91.183,39 €

Übersicht 5: Übersicht zur regionalen Verteilung der TGL-Inanspruchnahme

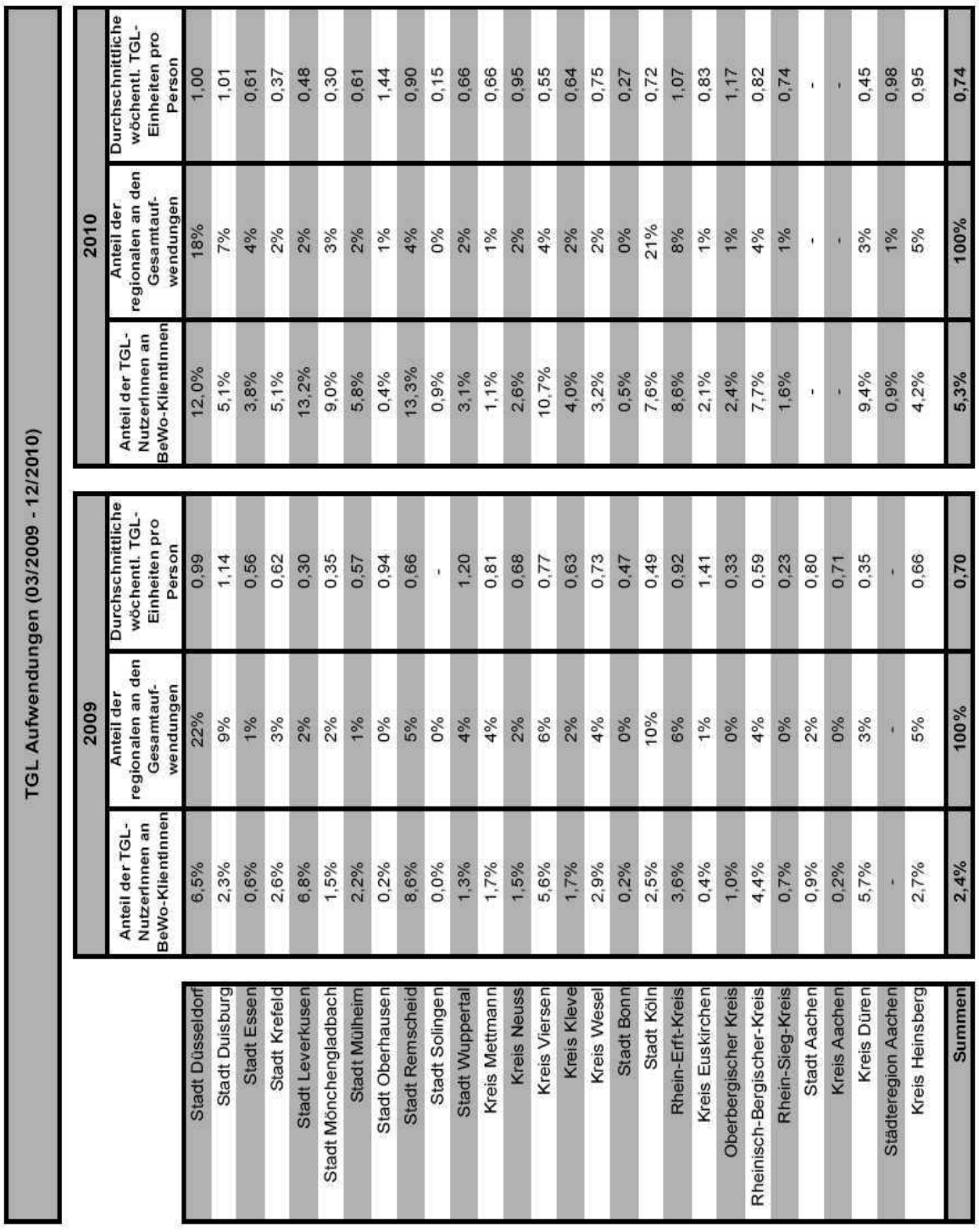

TGL Aufwendungen (03/2009 - 12/2010)

	2009			2010		
	Anteil der TGL-NutzerInnen an BeWo-KlientInnen	Anteil der regionalen an den Gesamtauf-wendungen	Durchschnittliche wöchentl. TGL-Einheiten pro Person	Anteil der TGL-NutzerInnen an BeWo-KlientInnen	Anteil der regionalen an den Gesamtauf-wendungen	Durchschnittliche wöchentl. TGL-Einheiten pro Person
Stadt Düsseldorf	6,5%	22%	0,99	12,0%	18%	1,00
Stadt Duisburg	2,3%	9%	1,14	5,1%	7%	1,01
Stadt Essen	0,6%	1%	0,56	3,8%	4%	0,61
Stadt Krefeld	2,6%	3%	0,62	5,1%	2%	0,37
Stadt Leverkusen	6,8%	2%	0,30	13,2%	2%	0,48
Stadt Mönchengladbach	1,5%	2%	0,35	9,0%	3%	0,30
Stadt Mülheim	2,2%	1%	0,57	5,8%	2%	0,61
Stadt Oberhausen	0,2%	0%	0,94	0,4%	1%	1,44
Stadt Remscheid	8,6%	5%	0,66	13,3%	4%	0,90
Stadt Solingen	0,0%	0%	-	0,9%	0%	0,15
Stadt Wuppertal	1,3%	4%	1,20	3,1%	2%	0,66
Kreis Mettmann	1,7%	4%	0,81	1,1%	1%	0,66
Kreis Neuss	1,5%	2%	0,68	2,6%	2%	0,95
Kreis Viersen	5,6%	6%	0,77	10,7%	4%	0,55
Kreis Kleve	1,7%	2%	0,63	4,0%	2%	0,64
Kreis Wesel	2,9%	4%	0,73	3,2%	2%	0,75
Stadt Bonn	0,2%	0%	0,47	0,5%	0%	0,27
Stadt Köln	2,5%	10%	0,49	7,6%	21%	0,72
Rhein-Erft-Kreis	3,6%	6%	0,92	8,6%	8%	1,07
Kreis Euskirchen	0,4%	1%	1,41	2,1%	1%	0,83
Oberbergischer Kreis	1,0%	0%	0,33	2,4%	1%	1,17
Rheinisch-Bergischer-Kreis	4,4%	4%	0,59	7,7%	4%	0,82
Rhein-Sieg-Kreis	0,7%	0%	0,23	1,6%	1%	0,74
Stadt Aachen	0,9%	2%	0,80	-	-	-
Kreis Aachen	0,2%	0%	0,71	-	-	-
Kreis Düren	5,7%	3%	0,35	9,4%	3%	0,45
Städteregion Aachen	-	-	-	0,9%	1%	0,98
Kreis Heinsberg	2,7%	5%	0,66	4,2%	5%	0,95
Summen	**2,4%**	**100%**	**0,70**	**5,3%**	**100%**	**0,74**

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept hierzu vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.
Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden. Und in besonderer Weise, wenn die Betreffenden noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden, Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.
Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne vereinzelter „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.

2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen . Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrigschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.

- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.

- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive Angebote zu schaffen.

- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagestätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.
Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.

Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Eine gemeinsame Nutzung vorhandener Angebote und Räume ist möglich.

e) Fallbeispiele

1. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.

2. Frau Y scheidet mit Erreichen der Altersgrenze aus der Werkstatt für behinderte Menschen aus und befürchtet, in das „Rentenloch“ zu fallen; sie möchte zur eigenen Sicherheit die Möglichkeit haben, an bis zu zwei Tagen der Woche in der WfbM an begleitenden Angeboten teilzunehmen. Der Träger der WfbM bietet ihr die Teilnahme an zwei Nachmittagen mit speziellen Aktivitäten an, zur Finanzierung setzt sie die entsprechenden Einheiten ihres „Kontingentes“ ein.

3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.

4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.

5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren sich hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.

6. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Persönlichen Budgets nutzt.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der

Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 15 € je Einheit angemessen. Dies wird durch die folgende Kalkulation im Rahmen einer Modellrechnung untermauert:

Personalkosten VK	35.800 €
Sachkosten (7,5 %)	2.685 €
Summe	38.485 €
„Personalschlüssel 1:7“	5.498 € je Nutzer
365 „Angebotstage“	**15,06 € je Einheit**

Gerundeter Betrag: **15 € je Einheit**

3. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:
15 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,26 Fachleistungsstunden (= 15 € / 57 €). Wenn also bei den bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,26 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.
Der durchschnittliche Preis für den Leistungstypen 24 liegt derzeit bei 21,61 € täglich. Bei Tagesgestaltenden Leistungen für Personen, bei denen Förderaspekte nicht im Mittelpunkt stehen, kann es durch entsprechende Wechsel von Leistungstyp 24 zu einem „Kontingent“ im hier beschriebenen Sinn sogar zu Einsparungen kommen.
Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

4. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

> *§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.*
>
> *§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.*

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.
Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein persönliches Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen könne.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt.
Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll gegebenenfalls extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Vor der Einführung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.10.2008 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.
Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtige Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 für zunächst 2 Jahre erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

Hoffmann - Badache

Begründung der Vorlage Nr. 13/382:

1.) Ausgangspunkt

Der Landschaftsausschuss hat am 12.09.2008 (Vorlage 12/3386, als Anlage 1 beigefügt) beschlossen, probeweise die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen einzuführen. Am 30.06.2010 sollte eine Zwischenbilanz erfolgen.
Hintergrund für diesen Beschluss war die Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten".
Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts sowie eine erste Zwischenbilanz dargestellt.

2.) Eckpunkte des Konzeptes für die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Die Eckpunkte des Konzepts sind in der beigefügten Vorlage 12/3386 ausführlich beschrieben. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr" Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.
Deshalb ist es wichtig, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten beziehungsweise ihnen zu ermöglichen, solche Angebote in Anspruch zu nehmen, dies vor allem an Wochenenden.

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit die Leistungsberechtigte Person selbständig wohnen kann, hat sie einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.
Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent" von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, wann, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen.
Prinzipiell kommen alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Die Leistung kann im Sinne der Inklusion auch bei Anbietern, die ihr Angebot nicht nur an Menschen mit Behinderung richten, bezogen werden.

3. Finanzierung und Art der Leistung

Es wurde ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert.

a) Definition der Einheit / Preis

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt. Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

b) Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote erfolgt in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.
Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.
Weitere Einzelheiten zum Konzept sowie Fallbeispiele sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 12/3386 beschrieben.

4. Zwischenbilanz

Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Leistung gab es einige Unsicherheiten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass es sich hier im Unterschied zu den üblicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Maßnahmen nicht um eine Sachleistung, sondern um eine Geldleistung handelt. Hinzu kamen Schwierigkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung zu Leistungen der Tagesstruktur im Sinne des Leistungstypen 24 einerseits und zu der Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" andererseits.
Hierzu im Einzelnen:

a) Umgang mit Geldleistungen

Im Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff SGB XII war die Finanzierung von Sachleistungen der weit überwiegende Regelfall. Spätestens mit Einführung des persönlichen Budgets

hat sich dies geändert. Diese Veränderung hat verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die sich vor allem mit Verfahrensgesichtspunkten beschäftigen. Viele dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des persönlichen Budgets gestellt wurden, waren auch relevant für die Tagesgestaltenden Leistungen. Es ging insbesondere um Verfahrensfragen zu Themen wie zum Beispiel Zahlungswege und Verwendungsnachweise.
Im Rahmen diverser Informationsveranstaltungen und Workshops, nicht zuletzt mit den Trägern der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung, sowohl zum Persönlichen Budget als auch zu den Tagesgestaltenden Leistungen konnten diese Fragen beantwortet werden, so dass inzwischen in allen Regionen im Rheinland die erforderliche Sicherheit im Umgang mit Geldleistungen gegeben ist.

b) Abgrenzung zu Tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere Leistungstyp 24

Leistungen zur Tagesstruktur im Sinne von Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung, Leistungstyp 24) haben fördernden Charakter. Tagesgestaltung im Sinne des hier erläuterten Konzepts haben demgegenüber den Sinn, eine Teilhabe beziehungsweise Inklusion der Leistungsberechtigten außerhalb dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Dieser Ansatz ist neu, so dass es vor allem bei Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe anfangs zu Irritationen gekommen ist. Durch die inzwischen erfolgten Erörterungen von Einzelfallanträgen, insbesondere in Hilfeplankonferenzen, konnten diese Irritationen weitgehend ausgeräumt werden.

c) Abgrenzung zur „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte"

Mit Beschluss vom 01.07.2009 (12/4113, als Anlage 2 beigefügt) hat der Landschaftsausschuss entschieden, die Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" (35 € je Monat im ersten Jahr der ambulanten Betreuung) zu beenden, weil eine sinnvolle Abgrenzung zu den Tagesgestaltenden Leistungen nicht möglich war und es aus fachlichen Gründen notwendig ist, auch den Bereich der Tagesgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung adäquat einzubeziehen. Die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" wird demnach nur noch finanziert, wenn der Erstantrag auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem 01.07.2009 gestellt worden ist.
Bis dahin wurde seit dem 01.01.2006 jeder leistungsberechtigten Person, die erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nahm, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt.

Der Beschluss, keine Leistungen zur „Unterstützung sozialer Kontakte" mehr zu finanzieren, hat Auswirkungen auf die Bedeutung der Tagesgestaltenden Leistungen, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die seit dem 01.07.2009 erstmals einen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe gestellt haben. Es gibt eben seit dem 01.07.2009 „nur" noch die Möglichkeit, entsprechende Unterstützungsbedarfe im Rahmen Tagesgestaltender Leistungen geltend zu machen. Die hiermit verbundenen möglichen Effekte waren am 12.09.2008 nicht absehbar. Es ist also in dieser Phase zu einer nicht unwesentlichen Veränderung gekommen, die bei einer Auswertung bislang nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

5. Konkrete Ergebnisse

a) Anzahl der Personen, die Tagesgestaltende Leistungen in Anspruch nehmen

Die nachfolgende Tabelle (1) stellt die bewilligten Tagesgestaltenden Leistungen, differenziert nach Regionen, Anzahl der Leistungsberechtigten und den aufgebrachten Mitteln dar:

Region	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**Aufwand je Region**	**Durchschnittlicher Aufwand je Person**
Düsseldorf	61	38.767,40 €	635,53 €
Duisburg	21	15.481,10 €	737,20 €
Essen	6	2.149,52 €	358,25 €
Krefeld	14	5.627,38 €	401,96 €
Leverkusen	14	2.691,50 €	192,25 €
Mönchengladbach	12	2.683,25 €	223,60 €
Mülheim	7	2.577,18 €	368,17 €
Oberhausen	1	606,72 €	606,72 €
Remscheid	21	8.988,82 €	428,04 €
Wuppertal	8	6.174,27 €	771,78 €
Kreis Mettmann	13	6.766,43 €	520,49 €
Rhein-Kreis Neuss	6	2.619,03 €	436,51 €
Kreis Viersen	22	10.924,05 €	496,55 €
Kreis Kleve	10	4.083,61 €	408,36 €
Kreis Wesel	16	7.535,26 €	470,95 €
Bonn	1	303,12 €	303,12 €
Köln	57	18.117,80 €	317,86 €
Rhein-Erft-Kreis	19	11.219,92 €	590,52 €
Kreis Euskirchen	1	909,96 €	909,96 €
Oberbergischer Kreis	3	641,50 €	213,83 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	18	6.858,69 €	381,04 €
Rhein-Sieg-Kreis	3	437,50 €	145,83 €
Städteregion Aachen	7	3.567,21 €	509,60 €
Kreis Düren	27	6.075,41 €	225,02 €
Kreis Heinsberg	20	8.462,99 €	423,15 €
Gesamt:	**398**	**174.269,62 €**	**449,15 €**

b) Zeitlicher Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung

Tabelle (2) zeigt den zeitlichen Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen. Hieraus lassen sich sowohl die anfänglichen Unsicherheiten ablesen als auch das deutlich zunehmende Interesse, diese Leistungen zu nutzen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
März 2009	1	886,64 €
April 2009	11	2.429,29 €
Mai 2009	35	5.476,58 €
Juni 2009	87	15.467,90 €
Juli 2009	136	26.155,41 €
August 2009	133	14.857,55 €
September 2009	198	19.762,90 €
Oktober 2009	250	29.892,08 €
November 2009	269	25.030,31 €
Dezember 2009	333	34.310,96 €
Januar 2010	350	37.963,89 €
Februar 2010	349	39.307,43 €
März 2010	390	44.329,01 €
April 2010	398	40.254,53 €

c) Entwicklung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte"

Bedingt durch den Beschluss (12/4113), die Finanzierung für die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte" ab dem 01.07.2009 zu beenden, ist es zu dem in der Tabelle (3) dargestellten Verlauf gekommen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
Januar 2009	1.396	54.530,00 €
Februar 2009	1.510	86.065,00 €
März 2009	1.591	85.715,00 €
April 2009	1.533	72.341,25 €
Mai 2009	1.638	88.375,00 €
Juni 2009	1.714	103.720,63 €
Juli 2009	1.800	115.675,00 €
August 2009	1.667	94.360,00 €
September 2009	1.632	77.315,00 €
Oktober 2009	1.609	69.580,00 €
November 2009	1.689	86.636,66 €
Dezember 2009	1.542	63.450,80 €
Januar 2010	1.462	71.330,00 €
Februar 2010	1.282	64.960,00 €
März 2010	1.189	64.365,00 €
April 2010	966	54.670,00 €

6. Ausblick

Die bisherigen Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte. Aus den genannten Gründen ist jedoch der Zeitpunkt für eine nachhaltige Bewertung zu früh, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2011 erneut berichten wird.
Inhalt dieses für das Jahr 2011 vorgesehenen Berichts können dann auch mögliche Auswirkungen der inzwischen überarbeiteten Formularsätze für die Individuelle Hilfeplanung (IHP 3) auf den Bereich der Tagesgestaltenden Leistungen sein.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e